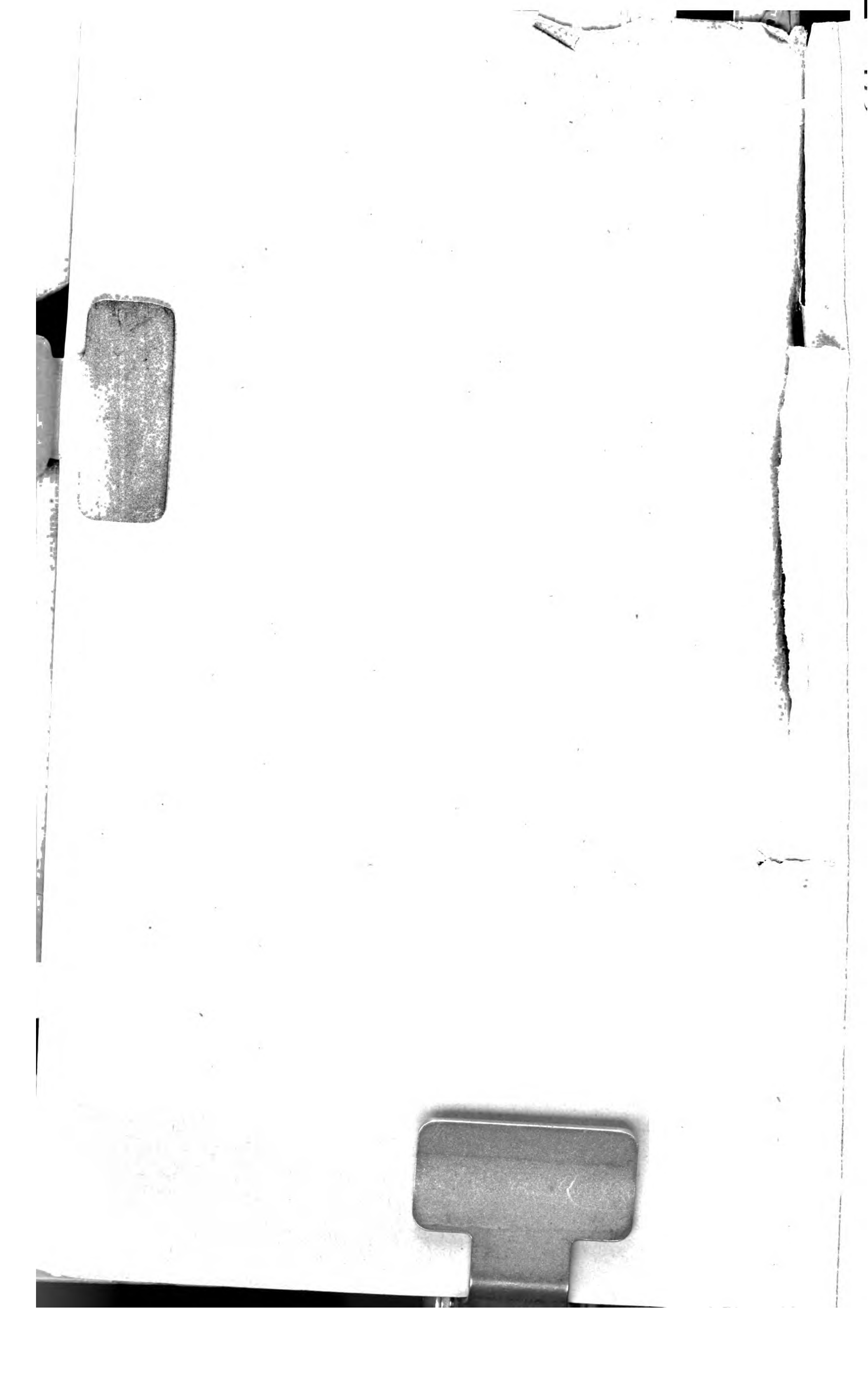


Erich Kober

Inaug.-diss.-Marburg





Die Wehrverfassungen Braunschweigs und seiner Nachbarstädte Hildesheim, Göttingen und Goslar im Mittelalter.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät
der Universität Marburg

vorgelegt von

Erich Kober
aus Celle.

Marburg
1909.

Von der philosophischen Fakultät als Dissertation angenommen am 29. Mai 1909.

Referent: Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Frhr. von der Ropp.



Meinen Eltern.

Inhalt:



Einleitung.

Das deutsche Städtewesen im Mittelalter wird mit vollem Recht seit längerer Zeit einer sehr eingehenden historischen Bearbeitung gewürdigt. Nicht mehr das Reich, sondern seine einzelnen Teile, Städte und Territorien, waren in der zweiten Hälfte des Mittelalters die eigentlichen Träger der Entwicklung. Auf städtischem Boden insbesondere ist ein Teil der Grundgedanken unseres modernen Staatslebens entstanden. Schon im Mittelalter wurde in allen Zweigen der städtischen Verfassung und Verwaltung der staatliche Charakter viel schärfer zum Ausdruck gebracht, als im Reich und in den Territorien; mehrfach finden sich dort völlig modern anmutende Einrichtungen.

Nicht zum wenigsten trifft das für die städtische **Wehrverfassung** zu. In ihr hat sich der im Reiche längst vergessene altgermanische Grundsatz der allgemeinen Wehrpflicht erhalten und weitgehende Anwendung gefunden; er bildet noch heute, für den Staat zur allgemeinen Durchführung gelangt, das oberste Princip unserer modernen Heeresverfassung. Allerdings ist nicht unmittelbar der Gedanke der allgemeinen Wehrpflicht von den Städten auf den Staat übertragen, denn auch in ihnen fand im späteren Mittelalter das Söldnertum Eingang.

Die Ausbildung einer geordneten Wehrverfassung war ferner für die ganze städtische Entwicklung von grosser Bedeutung. Bei den fortwährenden Fehden, welche die Städte in der ganzen Zeit ihrer Blüte, von Gewinnung der Autonomie im 13. Jahrhundert an bis zum Niedergang

im 16. Jahrhundert mit Fürsten und Adel führten, war ein gutes Wehrwesen die Vorbedingung gedeihlicher wirtschaftlicher Entwicklung. Den nach Befestigung ihrer Landeshoheit strebenden Fürsten war die städtische Autonomie ein Dorn im Auge. Ebenso war der Hass des Adels gegen das aufstrebende Bürgertum, durch das er sich in seiner Existenz bedroht sah, in den sozialen Verhältnissen wohl begründet. Dabei ist jedoch nicht zu leugnen, dass die Städte mindestens ebenso oft Angreifer waren, als Angegriffene, wenn auch in unsern Städten nicht in dem Masse, wie in Süddeutschland. Sehr anschaulich werden diese Reibereien von L. Hänselmann in seiner hübschen Schrift: „Braunschweig im täglichen Krieg des Mittelalters"[1]) geschildert. Es waren zwar mehr Räubereien von beiden Seiten, als eigentliche Fehden, aber, da sie nie ein Ende nahmen, fielen sie schwer genug ins Gewicht. Hänselmann führt seine Darstellung an der Hand des sogenannten „Fehdebuchs",[2]) einer gleichzeitigen Aufzeichnung über alle von den Braunschweigern in den Jahren 1377—1388 erlittenen Kriegsschäden. Wenn man diese kurzen, fast geschäftsmässigen Notierungen durchliest, versteht man, dass Hänselmann es als das stärkste Zeugnis für die Lebenskraft der Städte bezeichnet, wenn sie dadurch in ihrer wirtschaftlichen Entwicklung nicht völlig gehemmt wurden. Die erfolgreiche Abwehr ermöglichte eben die bis ins kleinste vorzüglich ausgebildete Wehrverfassung.

Die Entwicklung vollzog sich in den einzelnen Städten den grossen Zügen nach ziemlich gleichmässig; wie auf jedem Gebiet, lässt sich auch im Kriegswesen ein allmähliches Vordringen neuer Gedanken und Einrichtungen vom Süd-Westen nach dem Nord-Osten Deutschlands verfolgen. Innerhalb der grösseren Gruppen, in die unsere deutschen Städte im Mittelalter zerfielen, hatte schon die Uebertragung

---

[1]) L. Hänselmann, Werkstücke, Bd. I.

[2]) Chroniken der deutschen Städte, VI, 2.

der Stadtrechte eine Entwicklung auf gleicher Grundlage vorbereitet. Bei der Weiterbildung der städtischen Verfassung erkundigte der Rat sich dann fast immer bei den befreundeten Städten, wie es dort gehalten wurde, und traf danach seine Massnahmen. Später übten in noch höherem Masse die grossen Bünde mit ihren gemeinsamen Kriegserfahrungen einen ausgleichenden Einfluss aus.[1])

Braunschweig und seine Nachbarstädte Hildesheim, Göttingen und Goslar gehörten dem Sächsischen Städtebund[2]) an, der — abgesehen von früheren Bündnissen ohne längere Dauer — durch die Einung der Städte Goslar, Hildesheim, Braunschweig, Helmstedt, Halberstadt, Quedlinburg und Aschersleben[3]) im Jahre 1384 begründet wurde und seitdem in wechselndem Umfang, aber ohne Unterbrechung bis zum Ausgang des Mittelalters bestanden hat. Neben unserer Gruppe waren zwar noch eine ganze Reihe nicht minder bedeutender Städte, wie Hannover, Lüneburg, Magdeburg u. s. w., teils dauernd, teils vorübergehend Glieder des Bundes, doch kann man in ihnen aus den angeführten Gründen nicht allzu abweichende Einrichtungen erwarten, und es ist wohl möglich, sich aus der Schilderung unserer kleineren Städtegruppe ein allgemeines Bild von der Wehrverfassung einer sächsischen Stadt zu machen.

Braunschweig, das neben Magdeburg im sächsischen Städtebunde eine hervorragende Stellung einnahm und seinen Einfluss weithin geltend machte, eignet sich

---

[1]) Vgl. Mojean, Städtische Kriegseinrichtungen im 14. und 15. Jahrh., S. 2.

[2]) Vgl. Hänselmann, Die Anfänge des sächsischen Städtebundes, Chron. VI, Beilage 6. — Bode, Geschichte des Bundes der Sachsenstädte, F. z. Dt. G. II.

[3]) Göttingen hielt sich damals noch fern, um die eben erst nach schwerem Zwist wiederhergestellte Freundschaft mit seinem Herzog Otto dem Quaden nicht gleich wieder aufs Spiel zu setzen, trat aber später bei. (Chron. VI, S. 466/67.)

vorzüglich, in den Mittelpunkt einer solchen Untersuchung gestellt zu werden. Zur Reichsstadt erwuchs es formell zwar nie, aber seine Autonomie unterschied sich von der einer solchen fast garnicht. Reichliches Material für die einschlägigen Verhältnisse bietet das Braunschweiger Urkundenbuch,[1]) insbesondere der erste Band, der eine Zusammenstellung der Statuten und Rechtebriefe von 1227 bis 1671 enthält; weniger kommen die übrigen Urkunden für uns in Betracht, zumal sie nur bis zum Jahre 1340 vorliegen, während die eigentliche Ausbildung der städtischen Verfassung durch gesetzliche Bestimmungen erst in die zweite Hälfte des 14. und vor allem ins 15. Jahrhundert fällt. Ergänzt wird dieses urkundliche Material in vorzüglicher Weise durch die beiden, ebenfalls von Hänselmann herausgegebenen Bände Braunschweiger Chroniken,[2]) zumal darin vom Herausgeber in ausgedehntem Masse die erhaltenen Stadtrechnungen herangezogen sind. In Bezug auf letztere sind wir für Braunschweig sonst auf die Schrift von H. Mack, „Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1374"[3]) angewiesen.

Lässt sich aus diesem Stoff auch schon ein recht gutes Bild einer städtischen Wehrverfassung entwerfen, so bieten doch die Einrichtungen der Nachbarstädte manche wertvolle Ergänzungen dazu. Hildesheim nahm als Bischofsstadt eine etwas andere, in mancher Beziehung abhängigere Stellung ein. Vor allem wichtig für unsern Zweck sind aber seine, für einen langen Zeitraum — 1379 bis 1450 — ununterbrochen erhaltenen Stadtrechnungen[4]), die von R.

---

[1]) Hänselmann und Mack, Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, Bd. I. Statute und Rechtebriefe, 1227—1671; Bd. II u. III: Urkunden, 1031—1340.

[2]) Chroniken der deutschen Städte, Bd. VI und XVI.

[3]) Gierke, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Heft XXXII.

[4]) Vgl. Huber, Der Haushalt der Stadt Hildesheim, S. 3: „Im Gegensatz zu Braunschweig verläuft in Hildesheim die Entwick-

Doebner als Band V und VI des Hildesheimer Urkundenbuchs herausgegeben sind. Der hohe Wert solcher Rechnungen für alle Zweige des mittelalterlichen Städtewesens, zuerst von K. Hegel[1]) richtig erkannt, steht heute unbestritten fest. In der Hauptsache beruht er auf der grösstmöglichen Glaubwürdigkeit[2]) und dem grossen Umfang des in ihren kurzen Posten enthaltenen Materials. Mit Recht sagt Doebner in seiner Einleitung zum Hildesheimer Urkundenbuch von den Stadtrechnungen: „Erst wenn sie ergänzend eintreten, wird das Bild einer alten Bischofsstadt von mittlerer Grösse und kulturgeschichtlicher Bedeutung sich so erweitern, dass es auch die Vergangenheit mancher andern deutschen Stadt hie und da beleuchten kann".[3]) Benutzt sind sie bisher vor allem von Huber für seine Schrift: „Der Haushalt der Stadt Hildesheim am Ende des 14. und in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts",[4]) deren Resultate in Bezug auf die Kosten der einzelnen Wehreinrichtungen und des Söldnerwesens hier ebenfalls verwertet werden konnten.

Für Göttingen ist das Material am besten zusammengestellt in den von G. Frh. von der Ropp herausgegebenen „Göttinger Statuten";[5]) das Urkundenbuch der Stadt

---

lung des Finanzwesens in jenem Zeitraum in einer ruhigen, durch keine Erschütterung von aussen beeinflussten Bahn, ein Umstand, der vor allem zu einer musterhaften Ordnung des Finanz- und Rechnungswesens beitrug und uns die Hildesheimer Verhältnisse als Muster eines mittelalterlichen Stadthaushalts erscheinen lässt."

[1]) Chron. I, S. 263 ff.

[2]) Vgl. Huber, S. 1: „Sie waren für ihre Zeit geschrieben, und ihre Schreiber dachten wohl kaum daran, dass ihre Aufzeichnungen von den Nachlebenden als Unterlage geschichtlicher Forschung benutzt werden könnten. Die Tatsachen sind in Gestalt von einfachen Rechnungsposten niedergeschrieben und als solche mit grosser Objektivität nach keiner Seite hin entstellt oder gefärbt überliefert."

[3]) H. U. B. IV, Einleitung.

[4]) Diss. Leipz. 1901.

[5]) Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 25.

Göttingen[1]) kommt, abgesehen wiederum von darin abgedruckten Rechnungsabschlüssen,[2]) nicht in dem Masse in Betracht.

Am schlechtesten unterrichtet sind wir für die letzte Stadt unserer Gruppe, Goslar, und sie ist eigentlich nur wegen ihres engen Bundesverhältnisses zu den anderen Städten mit herangezogen worden. Die bereits 1290 abgefassten Goslarer Statuten[3]) sind ein Rechtsbuch, im wesentlichen eine Umarbeitung des Sachsenspiegels, dem für unsern Zweck nur einige Bestimmungen über das Heergewäte zu entnehmen sind. Wenig bietet auch das von Bode herausgegebene Urkundenbuch,[4]) da es nur bis zum Jahre 1365 reicht. Doch zeigen die mir von Herrn Geheimrat v. d. Ropp gütigst zur Verfügung gestellten Abschriften von Goslarer Ratswillküren und Dienstverträgen, sowie einer Rechnung aus dem Jahre 1447, dass die Entwicklung der Wehrverfassung im 15. Jahrhundert in Goslar genau denselben Weg ging, wie in den übrigen Städten.

An allgemeinen Darstellungen sind — abgesehen von den älteren Werken von Barthold, Stenzel[5]) u. s. w. — nur einige kleinere Schriften zu erwähnen. Einige Gebiete der städtischen Wehrverfassung, im wesentlichen die je nach den politischen und wirtschaftlichen Zuständen verschiedene Organisation der Bürgerschaft, behandelt E. von der Nah-

---

1) G. Schmidt, Urkundenbuch der Stadt Göttingen (Heft 6 und 7 von: Urkundenbuch des historischen Vereins für Niedersachsen.)

2) Gött. U. B. I, n. 385 f. 1399/1400; II, n. 401 f. 1499/1500.

3) O. Göschen, Die Goslarischen Statuten, Berlin 1840.

4) Bode, Urkundenbuch der Stadt Goslar, Bd. 1—4. (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, 29—32.)

5) F. W. Barthold, Gesch. der Kriegsverfassung und des Kriegswesens der Deutschen. — G. A. H. Stenzel, Geschichte der Kriegsverfassung Deutschlands, vorw. im Mittelalter. — G. Köhler, Die Entwicklung des Kriegswesens und der Kriegsführung in der Ritterzeit, Bresl. 1886. — Mone, Kriegswesen im 13—17. Jh. (Z. f. G. des Oberrheins, 6. 16—18.) — M. Jähns, Handbuch einer Gesch. d. Kriegswesens, Leipz. 1880.

mer,[1]) und zwar für die deutschen Städte im allgemeinen, aber nur für einen kürzeren Zeitraum, wie es bei einem so umfassenden Gebiet nicht anders möglich war. Einige wertvolle Gesichtspunkte bietet die kleine Abhandlung von Mojean, „Städtische Kriegseinrichtungen im 14. und 15. Jahrhundert." [2]) Ueber das Söldnerwesen, das beide nicht berücksichtigen, handelt Mendheim[3]) nach süddeutschen Quellen.

War eine umfassendere Darstellung der Wehrverfassungen aller bedeutenderen deutschen Städte im Rahmen einer solchen Untersuchung nicht möglich, so soll dafür der Versuch gemacht werden, ohne engere Zeitbegrenzung die Entwicklung vom Beginn der städtischen Selbstverwaltung bis zum Ende des 15. Jahrhunderts zu verfolgen. Wenn auch die folgende Epoche nicht durch eine scharfe Grenze als „Neuzeit" vom Mittelalter getrennt ist — mittelalterliche Zustände haben sich auch im Kriegswesen noch weit länger erhalten —, so ist es doch berechtigt, hier abzubrechen, da die folgende Zeit durch den erhöhten Gebrauch der Feuerwaffen und die völlige Ausbildung des Landsknechtswesens ein wesentlich anderes Gepräge erhält.



---

[1]) E. v. d. Nahmer, Die Wehrverfassungen der deutschen Städte in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, Marb. Diss. 1888.

[2]) Programm, Stralsund 1876.

[3]) Mendheim, Das reichsstädtische, bes. Nürnberger Söldnerwesen im 14. und 15. Jahrhundert.

I. Die Fürsorge des Rats für das Wehrwesen.

Die Oberleitung des gesamten Kriegswesens der Stadt lag natürlich in Händen des Rats, der aus der Bürgerschaft hervorgegangenen Stadtregierung. In Braunschweig haben wir eine etwas verwickelte Ratsverfassung, da die fünf Weichbilde, Altstadt, Hagen, Neustadt, Altewik und Sack, aus denen die Stadt zusammengewachsen ist, ihre selbständige Verwaltung hatten und sich erst allmählich enger aneinander schlossen. Bei der Einigung wurde für alle Interessen „Gemeiner Stadt" die Verwaltung dem aus Mitgliedern der fünf Weichbildsräte gebildeten „Gemeinen Rat" übertragen. Es ist leicht verständlich, dass gerade die Sorge für das Kriegswesen von Anfang an zu den Obliegenheiten des Gemeinen Rats gehören musste, ist es doch ein Gebiet, auf dem ganz besonders die Interessen aller Weichbilde zusammenliefen, da sie, durch gemeinsame Befestigung verbunden, nach aussen nie getrennt auftreten konnten. Trotzdem kam es noch lange in einzelnen Fällen vor, dass auch im Wehrwesen die Weichbildsräte selbständige Massregeln trafen. So schloss noch 1350 der Rat im Hagen einen Soldvertrag ab,[1]) während die Werbung von Söldnern eigentlich nur dem Gemeinen Rat zukam.

Einfacher lagen die Verhältnisse in den andern Städten unserer Gruppe. In Hildesheim sind zwar Ansätze zu Sonderbildungen vorhanden, aber für uns kommt nur die Altstadt in Betracht; die Neustadt war als bischöfliche Gründung ganz von dem Bischof abhängig, während der

---

[1]) Vgl. Mack, S. 51.

„Damm“ nach seiner gewaltsamen Zerstörung durch die Altstädter Bürger im Jahre 1332 nie wieder selbständig geworden ist.[1]) Dort, wie in Göttingen und Goslar, gab es stets nur einen amtierenden Rat, der die Aufsicht über das Kriegswesen führte.

Seine wichtigste Befugnis auf diesem Gebiet war natürlich die Entscheidung über Krieg und Frieden. Darüber beriet der Rat in seiner Gesamtheit, während sonst die Bildung von Kommissionen für alle möglichen Zwecke sehr beliebt war. Als die Zünfte Anteil am Ratsregiment erlangten, konnten sie auch über Krieg und Frieden mitbestimmen, und ebenso machten die Bürgerkollegien, die im 15. Jahrhundert zur weiteren Stärkung der bürgerlichen Mitregierung fast überall dem Rate zur Seite gestellt wurden, ihren Einfluss darauf geltend. Zuerst geschah das in Göttingen. Dort, wo die Entwicklung sich überhaupt ganz friedlich vollzog, kamen Rat und Bürgerschaft gegen Ende des 14. Jahrhunderts überein, dass die Gildemeister bei der Entscheidung über Krieg und Frieden, ausserordentlichen Schossauflagen und anderen wichtigen Fragen zugezogen werden sollten.[2]) Seit 1435 bedurfte dann auch in Hildesheim der Rat bei allen wichtigen Angelegenheiten des Einverständnisses eines Ausschusses von 40,[3]) seit 1445 nur noch 24,[4]) Mitgliedern der Aemter, Gilden und Gemeinde. Ihre Mitwirkung in politischen und militärischen Dingen wird dabei besonders betont; es heisst in dem Rezess von 1445: „Unde weret dat de rad nu mer jennige buntnisze maken, veyde anslan, herevarden . . . , dusse vorscreuenen artikele schullen de rad mit den vor-

[1]) Vgl. Doebner, Die Stadtverfassung Hildesheims im Mittelalter. (Hans. Gbl. Jahrg. 1879.)

[2]) Vgl. G. Schmidt, Das mittelalterliche Göttingen, S. 21. (Hans. Gbl. Jahrg. 1878.)

[3]) H. U. B. IV, n. 260.

[4]) H. U. B. IV, n. 592.

screuenen verundetwintich mannen vorhandelen." In Braunschweig wurde nach der Schicht Ludeke Hollands im Jahre 1488 eine in ihrer Machtbefugnis dem Rate beinahe überlegene demokratische Behörde von 24 Mann eingesetzt, die, wie ausdrücklich hervorgehoben wird,[1]) auch an der Kriegsleitung Anteil haben sollte.

War eine Fehde beschlossen, so trat in den meisten Städten zur Vorbereitung und Leitung eine Kommission in Tätigkeit. In Braunschweig wurde durch den sogenannten „Grossen Brief",[2]) den Rezess zwischen Rat, Gilden und Meinheit vom 12. Juli 1445, eine solche Kriegskommission eingesetzt. Hier war es vor allem ihre Sache, für eine gerechte Verteilung der notwendigen Lasten zu sorgen. Wieviel musste da den ärmeren Bevölkerungsklassen, die gerade in dieser Hinsicht so sehr unter ungerechter Belastung zu leiden gehabt hatten, daran liegen, in dieser Kommission vertreten zu sein! Die Bestimmung lautet, dass im Fall eines Krieges 16 Ratsmitglieder, fünf aus der Altstadt, vier aus dem Hagen, drei aus der Neustadt und je zwei aus Altewik und Sack, zusammen mit den Meistern der 14 Gilden und je einem Vertreter der Meinheit aus den fünf Weichbilden die notwendigen Schritte beraten sollten. Die starke Vertretung der Gilden und der Meinheit lässt sich leicht aus dem derzeitigen Machtverhältnis zwischen Aristokraten und Demokraten erklären, das gerade durch jenen Rezess eine starke Aenderung zu Ungunsten des Rats erfuhr. Streng wird den 35 Vertretern zur Pflicht gemacht, bei der Umlage von Pferden und Knechten jeden ohne Ansehung der Person, auch Bürgermeister und Ratsherren, seiner Leistungsfähigkeit entsprechend heranzuziehen.[3]) Und es handelt sich hier um eine dauernde Einrichtung, denn der „Grosse Brief" ist für die Folgezeit neben Stadtrecht und Echte-

[1]) Br. U. B. I, S. 253, § 18/19.
[2]) Br. U. B. I, S. 229, § 33/34.
[3]) Vgl. Chron. XVI, Einl. S. L.

ding zu den Grundgesetzen der Stadt Braunschweig zu rechnen.[1]) — In Göttingen wurde zur Zeit grosser Kriegsnot, als im Jahre 1485 die Stadt im Bunde mit andern sächsischen Städten gegen die Herzöge und den Bischof von Hildesheim in langwieriger und kostspieliger Fehde lag,[2]) ebenfalls eine Kriegskommission gebildet, hier nur aus Ratsherren zusammengesetzt.[3]) 10 Ratsherren sollten jeden Morgen und Abend auf dem Rathaus zusammentreten „vor de dinge, de der stad itzd under ogen stan, to radende," vier bei einem „gerochte" sich vor je ein Stadttor begeben. Bei Zügen aus der Stadt sollten vier Ratsherren mit dem Hauptmann „dat hovewerk" beraten und mit ins Feld ziehen, neun andere dagegen in der Stadt zurückbleiben.[4])

Alle inneren Wehreinrichtungen der Stadt unterstanden ferner der Oberaufsicht des Rates, doch galt dafür der in der Verwaltung übliche Grundsatz, alle Geschäfte, die der Rat in seiner Gesamtheit nicht gut wahrnehmen konnte, einzelnen Ratsmitgliedern als besonderes „Amt" zu übertragen.[5]) Diese „ammechte" wurden alle Jahre beim Ratswechsel neu besetzt.[6]) Jedes Amt versahen nur einige, meistens zwei, Ratsherren. Sie nahmen gewissermassen die Stellung einer Revisionsbehörde ein gegenüber den eigentlichen Vollzugsbeamten, besoldeten Leuten, in deren Hand die ständige praktische Verwaltung der betreffenden Wehreinrichtung lag. Wie der Sitz im Rate überhaupt, so galt jedenfalls auch diese Tätigkeit der Amtsvorstände als Ehren-

---

1) Vgl. Chron. XVI, Einl. S. XLVI.

2) Vgl. Gött. U. B. II, S. 326 ff. u. 350 ff.

3) v. d. Ropp, Gött. Stat., n. 216.

4) „by de borgere to schickende unde by on to sinde."

5) Vgl. Die Ratswillkür in Hildesheim vom 24. II. 1347. (H. U. B. II, n. 6.)

6) H. U. B II, n. 6: „... de ammechte scullen se bevelen alle jare binnen ver weken na twelften eder wanne on de duenke..."

amt. Zwar finden sich in den Hildesheimer Rechnungen regelmässig Zahlungen an die Ratsherren gebucht,[1]) aber die Summen sind zu klein, um als wirkliche Besoldung angesehen werden zu können. Es handelt sich dabei sicherlich nur um eine Vergütung für mancherlei Ausgaben, die den Herren aus der Bekleidung ihres Amtes erwuchsen, für Gelage, Trinkgelder für die Knechte und anderes mehr. Die Annahme eines solchen Amts innerhalb des Rates durfte nicht verweigert werden. In Braunschweig musste jeder, der sich dieser wahrscheinlich recht verantwortungsvollen Tätigkeit entzog, 100 m. als Strafe an den Rat seines Weichbilds bezahlen.[2]) Nur „echte Not" befreite in Hildesheim von der Annahmepflicht.[3])

Mit besonderer Sorgfalt liess sich der Rat die Aufsicht über die Befestigungen, die für die mittelalterlichen Städte geradezu eine Daseinsbedingung bildeten, angelegen sein. In Hildesheim wurden schon um 1300 mit der Aufsicht über Wall und Graben zwei Herren beauftragt, von denen allerdings nur der eine Ratsherr, der andere ein vom Rate dazu bestellter Bürger war.[4]) In Braunschweig waren es zwei Mitglieder des Gemeinen Rats,[5]) „de dat iar over gan up den murengraven unde seen darto, offt dar we ane wonede de de muren vorfallen lete edder der muren myt water schaden dede dat se

---

[1]) Unter besonderer Rubrik, „gegeven in dre rade", sind viele einzelne, sehr verschiedene, aber nie erhebliche Posten gebucht. — vgl. ferner H. U. B. VI, Einl., S. XXXI: „Für 1½ jährige Leitung (vorwaren) des Marstalls empfingen 1428 u. 29 drei Ratmannen 10 p; 1441 stand L. v. Harlessem dem Marstalle vor und erhielt 2 p. — Die Goslarer Rechnung von 1447 enthält die Posten: ½ mr. 2 marstalsheren; ½ mr. 2 wachteheren.

[2]) Br. U. B. I, S. 150. (Ord. VII.)

[3]) H. U. B. II, n. 6.

[4]) H. U. B. I, n. 548 (Stadtrecht v. ça 1300.)

[5]) Br. U. B. I, S. 152 (Ord. XIII) — dass es Mitglieder des Gemeinen Rats waren, geht hervor aus dem Ausdruck: „Der Gemeine Rat setzt dazu „twene ute orem hope."

dat dem rade witlik deden, up dat de rad de broksamkeit erkenne, unde hete den luden, dat se dat maken alse yd sek gheborde." Waren grössere Bauten an den Befestigungswerken nötig, so wurden wohl noch ausserdem für den einzelnen Fall ein oder mehrere Ratsherrn mit der Oberaufsicht darüber beauftragt.[1]) So gab der Hildesheimer Rat die Leitung beim Abbruch und Neubau des Almestores an vier seiner Mitglieder ab. — Ein oder zwei Ratsherren oder Ratsgeschworene, das heisst Mitglieder der augenblicklich nicht amtierenden zwei Drittel des Rates, hatten sich in Braunschweig um die Landwehren zu kümmern, die notwendigen Arbeiten anzuordnen und über die dadurch verursachten Ausgaben Buch zu führen.[2]) So hatte zwar der Gemeine Rat die Oberaufsicht, um aber praktisch die Arbeiten besser zu verteilen, waren die sieben Landwehrtürme mit den zugehörigen Strecken derart an die fünf Weichbildsräte vergeben, dass jeder die ihm zunächst liegende Strecke zu verwahren hatte.[3])

Ein wichtiges Ratsamt war in Braunschweig das der „musemester", der Aufseher der städtischen Zeughäuser. Sie hatten das ganze Wehrgerät auf seinen brauchbaren Zustand zu revidieren und von Zeit zu Zeit ein Verzeichnis der vorhandenen Gegenstände aufzustellen. Ueber alle Waffen, die im Kriegsfall zum Gebrauch ausgegeben wurden, hatten sie genau Buch zu führen und dem Rate zu melden, wenn etwas nicht zurückgeliefert wurde, „up dat yd der stad nycht vorbistert worde."[4]) Dass solche Inventare wirklich geführt wurden, beweist ein uns erhaltenes von dem Ratshern Hans Porner für den Zeugherrn Hans Pawel angelegtes „museriebok" aus den Jahren 1409

[1]) Chron. VI, S. 170, Anm. 1. (Hl. Rechensch.)
[2]) Br. U. B. I, S. 153 (Ord. XV.)
[3]) Br. U. B I, S. 172 ff. — Dürre, S. 645.
[4]) Br. U. B. I, S. 152. (Ord. XII.)

bis 1415.[1]) Im Jahre 1488 wurde die Einrichtung dahin geändert,[2]) dass nur einer der beiden musemester ein vom Rat und den 24 Mann eingesetzter Ratsherr sein solle, „deme me eynen to hulpe geve ute den wickbelden[3]) dat mede to regerende". Also auch hier drängte sich das demokratische Element ein.

Wie die Zeughäuser, so wurden auch die Marställe der Stadt Braunschweig von einer Ratskommission als Aufsichtsbehörde verwaltet. Der Gemeine Rat ernannte sie, war aber daran gebunden, von den vier Mitgliedern zwei aus dem Rate der Altstadt und je einen aus Hagen und Neustadt zu nehmen.[4]) Ihre Pflichten bestanden darin, dass sie über die Ausgaben für die Marställe Rechnung ablegten, Neuanschaffungen und Ausmusterungen anordneten und zu dem Zweck von Zeit zu Zeit persönlich die Ställe und das Personal revidierten. Von der Wichtigkeit dieses Amtes zeugt der Umstand, dass jener einflussreiche Ratsherr Hans Porner selbst einmal Vorsteher der Marställe war.[5])

Dass die letzteren Beispiele fast nur Braunschweiger Quellen entnommen sind, hat keinen andern Grund, als dass uns in dem sogenannten „Ordinarius" dieser Stadt aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts die ausführlichsten Bestimmungen über die Ratsämter vorliegen. In den andern Städten unserer Gruppe übte der Rat in ganz ähnlicher Weise die Aufsicht über die einzelnen Wehreinrichtungen aus, und wir brauchen nicht näher darauf einzugehen. Zu erwähnen ist höchstens, dass in Hildesheim durch den Rezess von 1449,[6]) der überhaupt die Befugnisse des Rates

---

[1]) Chron. VI, S. 214 (Hans Porners Gedenkbuch.)
[2]) Br. U. B. I, S. 254, § 31.
[3]) „ut den gilden" steht dafür im Schichtbuch.
[4]) Br. U. B. I, S. 159. (Ord. XLIV.)
[5]) Chron. VI, S. 213 (Hans Porners Gedenkbuch).
[6]) H. U. B. IV, n. 712.

so stark einschränkte, zwei Personen zu Vorstehern des Marstalls ernannt wurden, die nicht dem Rate angehörten, „de nuttesten und bedervesten, de men to Hildensem darto hebben kan, der in dem rade eder veirundetwintich mannen neyn ensy". Hier findet sich also eine Ausnahme, die aber durch die Zeitverhältnisse bedingt ist.

Alle Amtsvorstände mussten zu bestimmter Zeit dem Rate über ihre Tätigkeit berichten. So geschah es in Braunschweig zwischen dem 25. und 30. November, und zwar vor dem sogenannten „Küchenrat", einem engeren Ausschuss des Gemeinen Rats. Ueber ihre Einnahmen und Ausgaben mussten sie dem Rate, in dessen Hand die gesamte Finanzverwaltung der Stadt lag, Rechenschaft ablegen. In Braunschweig behielten zwar auch nach der Einigung die einzelnen Weichbilde eigene Finanzverwaltung, für gemeinsame Interessen aber, also besonders für das Kriegswesen, hatte sie der Gemeine Rat.[1]) Die meisten Aemter hatten wegen der zu geringen und unregelmässigen Einnahmen keine selbständige Kasse, sondern die Geldgeschäfte wurden mit Hilfe der Berichte der Amtsvorstände von den Ratskämmerern geführt.[2]) Unter besonderen Rubriken, wie „de marstal", „pro pabulo" u. s. w., wurden diese Ausgaben von ihnen in den Stadtrechnungen gebucht.

Alle Zweige des städtischen Wehrwesens vereinigte so der Rat unter seiner Leitung; natürlich gingen von ihm auch alle statutarischen Bestimmungen über die **militärische Organisation der Bürgerschaft** aus.



---

[1]) Vgl. Mack, Die Finanzverwaltung der Stadt Braunschweig bis zum Jahre 1374.

[2]) So weist es Huber für das Marstallamt Hildesheims nach; vgl. Huber, S. 31.

II. Die militärische Gliederung der Bürgerschaft.

Um die Bürger in steter Bereitschaft sowohl zur Verteidigung der Mauern, als auch zum Auszug ins Feld zu halten, war eine strenge Aufsicht über die Einhaltung der Wehrpflichten notwendig. Zu deren Erleichterung und zu möglichst schneller Bewerkstelligung des Aufgebots musste eine militärische Einteilung der Bürgerschaft vorhanden sein.

Diese Gliederung hatte naturgemäss den festesten Halt, wenn ihr die vorhandenen Verwaltungsbezirke oder politischen Verbände als Grundlagen dienten. Im allgemeinen kann man zwar annehmen, dass in den Städten, in denen sich das Ratsregiment behaupten konnte, mehr die örtlichen Bezirke, in anderen, wo die Zünfte völlig zur Herrschaft gelangten, die Personalverbände als militärische Gruppen in Betracht kamen, doch kann man das keineswegs, wie es E. v. d. Nahmer tut, als unbedingt gültigen Satz hinstellen.

Zweckmässiger waren, abgesehen von dem Vorteil, den zweifellos der möglichst enge Anschluss an die politische Verfassung mit sich brachte, die Bezirke. Wenn auch manche Zünfte, deren Gewerbebetrieb es aus praktischen Gründen erforderte, in besonderen Gassen oder Stadtteilen zusammen wohnten, so waren doch bei den meisten die Mitglieder über die ganze Stadt zerstreut, was eine schnelle Sammlung bei Alarm sehr erschwerte. In verstärktem Masse musste das der Fall sein, als später die Zünfte aus reinen Berufsgenossenschaften zu politischen Körperschaften wurden, denen auch Bürger anderer Berufe

angehörten.[1]) Diese praktischen Gründe haben — neben der sinkenden Bedeutung der Zünfte — sicherlich mit dahin gewirkt, dass im 15. Jahrhundert auch Städte mit völlig demokratischer Verfassung, wie Basel, Freiburg, Augsburg,[2]) zur militärischen Einteilung auf lokaler Grundlage zurückkehrten.

In Braunschweig war durch die eigentümliche Entstehungsweise der Stadt aus fünf verschiedenen Ansiedelungen von vornherein eine Einteilung der Bürgerschaft nach diesen grossen örtlichen Bezirken gegeben. Wir haben bereits erwähnt, dass die einzelnen Weichbildsräte auch die militärische Verwaltung nicht völlig an den Gemeinen Rat abgaben.[3]) Die Bürger jedes Weichbilds hatten sich, sobald irgend ein „gerochte", sei es wegen Feindesgefahr oder aus einem anderen Grunde, entstand, bewaffnet auf dem Markt ihres Weichbilds einzustellen.[4]) Auch im Felde bildete jedes Weichbild einen eigenen Heerhaufen unter besonderem Banner.[5]) Irgend welche militärische Bedeutung der Gilden findet sich in Braunschweig nicht, selbst nicht nach dem erfolgreichen Aufstand von 1374, denn die erwähnten Bestimmungen sind erst nach dieser Zeit erlassen.[6])

In Hildesheim lassen sich solche Bezirke nicht mit Bestimmtheit nachweisen, die Gilden aber hatten auch dort keinen Anteil an der militärischen Organisation. Ganz ähnlich, wie in Braunschweig, lautet die Bestimmung über die Versammlung der Bürger bei Alarm, die 1428 erlassen

---

[1]) Vgl. v. d. Nahmer, S. 28.

[2]) Vgl. Mojean, S. 10.

[3]) S. oben, S. 8.

[4]) Br. U. B. I, S. 75, § 144.

[5]) Br. U. B. I, S. 75, § 145.

[6]) Da die Verfügung in § 144 nach den später ausgefallenen Eingangsworten unter Mitwirkung der „Gemeinen Gilden" erlassen wurde, so kann sie nebst den folgenden erst nach dem 17. IV. 1374 erlassen sein, denn erst da gewannen die Gilden Anteil am Stadtregiment.

wurde:[1]) „Item so hefft de rad geboden denjennen, der se mechtich sin, alse wan ein rochte worde, yd were dach eder nacht, dat de klocke geslagen worde, so scholde ein jowelk mit siner wapen, harnesch unde armborsten uppe den market komen unde nicht van dennen rumen, one enwere ersten van des rades wegen gesecht, wo se yd holden unde wat se don scholden, ein jowelk by enem Hildensemschen punde."

In Goslar ordnete eine Ratswillkür von 1442[2]) für die Zusammenkunft der Bürger zur „utjacht" Folgendes an: „Ok wenne eyn rochte werd, so dat de torneman vyende blest, so scal eyn islik borger mit sinem harnsche dat ome gesat is jaghen dar dat rochte hen steit — unde de rad wel dat harnsch beseyn laten welk borger des so nicht en hedde, alse ome gesat is — we des so nicht en heilde, dat wel de rad wyten by sodanem broke alse eir vorkundiget is; ok en schal nemet vorder jagen wenne alse ome denne bevoylen werd, we dat anders heilde, dat wel de rad wyten." Vor Uebertretung dieser Ordnung wird in unruhiger Zeit, 1462,[3]) ganz besonders gewarnt.

Eine schwer zu entscheidende Frage ist es, ob auch die Bauerschaften, die kleineren örtlichen Bezirke, in die jede unserer vier Städte zerfiel, für die militärische Organisation in Betracht kamen. Vor allem dienten sie polizeilichen Zwecken, und die Bauermeister an ihrer Spitze waren niedere Polizeibeamte. In dieser Eigenschaft aber hatten sie auch eine gewisse militärische Aufsicht. In Hildesheim lag ihnen die Musterung der in den Bürgerhäusern befindlichen Waffen ob,[4]) ferner das Aufgebot der

---

[1]) H. U. B. IV, n. 1. (S. 18.)

[2]) Goslarer Ratswillküren, § 63.

[3]) Während des Zuges des Landgr. v. Hessen. (Gosl. Ratswillk., S. 42.)

[4]) Vgl. Huber, S. 27.

Bürger zum Meinwerk und zu Ausjachten, wobei sie von den Andreasschülern unterstützt wurden.[1]) In Braunschweig hatte ein Teil der Bauermeister die Söldner aufzubieten.[2]) Nach der Ansicht v. d. Nahmers waren die Weichbilde zu ausgedehnt, um ohne weitere Teilung eine geordnete militärische Aufsicht zu ermöglichen. Er tritt daher entschieden ein für die Bedeutung der Bauerschaften, in die jedes Weichbild zerfiel — die Altstadt in 4, Hagen und Neustadt in je 3, Altewik und Sack in je 2 — für die Wehrverfassung. Um seine Ansicht zu stützen, weist er auch darauf hin, dass die zwei Vertreter, die die Meinheit jeder Bauerschaft durch den „Grossen Brief“ von 1445[3]) als bleibende Organe erhielt, „hovetlude“ genannt wurden.

Immerhin kann man den Bauermeistern, besonders in den Städten, wo die Gilden keine militärischen Körperschaften bildeten, gewisse Befugnisse auf dem Gebiete des Wehrwesens nicht absprechen, aber sie beschränkten sich durchaus auf die polizeiliche Aufsicht über die Innehaltung der Wehrpflichten.

Auch in Göttingen besorgten die Bauermeister das Aufgebot der Bürger zur Wacht und Schanzarbeit.[4]) Im übrigen finden sich dort abweichende Verhältnisse. Hier spielten nämlich die Gilden eine grosse Rolle für die militärische Organisation der Bürgerschaft. Unter dem Banner ihrer Gilde versammelten sich die Gildegenossen[5]) und blieben im Felde als eigener Heerhaufen beisammen.[6]) In welcher Stärke sich die einzelnen Gilden einfanden, ersehen

---

[1]) H. U. B. V, S. 298: „den scholren, de in de burschuppe ghinghen, dome de vyende kundeghede,“ — und dergleichen oft.

[2]) Br. U. B. I, S. 170 (Ord. 92) und S. 173 (Ord. 110.)

[3]) Br. U. B. I, S. 226.

[4]) v. d. Ropp, Gött. Stat., S. 122, X und S. 130, 10.

[5]) ibidem, S. 82, 12 und S. 168, 2.

[6]) ibidem, S. 168, 2: „und eyn jowelk schal **ut unde heym** vor der gilden banner nicht henjagen.“

wir aus der Schilderung G. Schmidts[1]) von dem Zug der Göttinger gegen den Grubenhagen bei Eimbeck im Jahre 1448: „Damals stellten die Kaufleute 112 Mann aus ihrer Gilde, die Schuhmacher 66, die Bäcker 55, die Wollenweber 70, die Leineweber 50, die Knochenhauer 98, die Schmiede 50, die Schneider 35.“ Doch umfassten diese Gilden nicht etwa alle gewerbtreibenden Bürger, sondern die Innungen, die man hier von den Gilden unterschied, gehörten zur Meinheit. So erklärt sich das starke Aufgebot der Meinheit — mehrere 100 Mann —, das sich den Gildekontingenten zugesellte.

An die Gilden, nicht, wie sonst, an den Rat, wurden von den Mitgliedern alle Strafgelder für militärische Verfehlungen und Versäumnisse bezahlt.[2]) Daher hatten auch die Gildemeister, wie die Meinheitmeister für die übrige Bürgerschaft, für ihre Gilden die Musterung der laut Vorschrift von den einzelnen zu haltenden Waffen viermal im Jahre vorzunehmen.[3]) An einzelne Gilden war ferner die Verteidigung bestimmter Teile der Befestigungen verteilt.[4]) Doch die von Jähns[5]) aufgestellte Hypothese, „dass die Zuteilung einzelner Mauergürtel an die Handwerksgenossenschaften zur Verteidigung und Unterhaltung wesentlich zur Bildung der Innungen beigetragen habe,“ ist jedenfalls für unsere Städte völlig von der Hand zu weisen.

---

[1]) G. Schmidt, Das mittelalterliche Göttingen, S. 34. — Vgl. Gött. U. B. II, n. 228. (Hans. Gbl., Jahrg. 1878.)

[2]) v. d. Ropp, Gött. Stat., S. 142, 29: „unde in welker gilde edder hantwerke de were, de scholde den gildemesteren unde gilden, hantwerkesmesteren unde hantwerken, 6 schill. geven . .“ (Strafe für unbewaffnetes Erscheinen bei Alarm.)

[3]) ibidem, S. 174, 38 und Anm. 6.

[4]) ibidem, S. 208, 5—6.

[5]) Jähns, Handbuch des Kriegswesens, S. 680. — Eher verständlich erscheint der Satz Jähns', dass sich heutige Namen, wie Bäckertor, Schmiedebrücke etc., aus der Verteilung dieser Befestigungen an die Innungen herleiten.

Man muss sich aber hüten, aus der geschilderten Beteiligung der Göttinger Gilden an der Organisation des Wehrwesens zu weit gehende Schlüsse zu ziehen. Keinesfalls hatten hier die Gilden volle militärische Autonomie über ihre Mitglieder. Niemals ist die Rede von einem Recht der Gilden, das Mass der Kriegsleistungen ihrer Genossen zu regeln. Diese hatten sich, wie die andern Bürger, an die Verordnungen des Rates zu halten. Wohl zogen die Gilden die Strafgelder ein, doch nicht aus eigener Strafgewalt, sondern nach den Bestimmungen des Rates. Im Felde hatten nicht die Gildemeister, sondern vom Rat bestellte Führer den Befehl auch über die Gildekontingente.[1]) Die Unterordnung unter den Rat ist also auch hier ganz zweifellos. Der Grund für die grössere Bedeutung der Gilden liegt vielleicht darin, dass sie hier durch friedliche Einigung mit dem Rat zu einer gewissen Beteiligung am Stadtregiment gelangt waren;[2]) denn solche Entwicklung pflegte den Zünften grösseren und dauernderen Einfluss zu verschaffen.

Weniger abweichend war in Göttingen die bereits 1340, also früher als in Braunschweig und Hildesheim, erlassene Alarmordnung.[3]) Beim Läuten der Sturmglocke sollte jeder dorthin eilen, wo sich der Rat befand, „et si binnen der stad eder dar enbuten,“ und beim Rate bleiben, bis er entlassen wurde.

Geldstrafen in sehr verschiedener Höhe waren in allen Städten auf Ausbleiben, Verspätung oder unbewaffnetes Erscheinen beim gerochte gesetzt. In Göttingen wurde

---

[1]) v. d. Ropp, Gött. Stat., S. 168, Anm. 6: „ . . jewelk schal bii siner gilden banner bliven unde gehorsam sin denjennen, **de de rad darto schicket.**“

[2]) Vgl. G. Schmidt, Das mittelalterliche Göttingen, S. 21. (Hans. Gbl., Jahrg. 1878.)

[3]) v. d. Ropp, Gött. Stat., S. 29, 46.

1444, um dadurch nicht die ärmeren Leute zu ruinieren, der Strafsatz nach dem Vermögen abgestuft.[1])

Neben der schnellen Sammlung der wehrfähigen Mannschaft aber ermöglichte die militärische Gliederung der Bürgerschaft vor allem eine geordnete Aufsicht über die Erfüllung der mannigfachen **Wehrpflichten der einzelnen Bürger.**



[1]) v. d. Ropp, Gött. Stat., S. 168, 1.

III. Die Wehrpflichten der Bürger.

Von Anbeginn der städtischen Entwicklung an galt der Grundsatz, dass jeder, der als vollberechtigter Bürger den Schutz und die Privilegien der Stadt genoss, auch mit Gut und Blut ihr zu Gebote stehen, Steuern zahlen und Kriegsdienste tun musste. Man bezeichnete die Gesamtheit der bürgerlichen Pflichten allgemein als „der stad plicht" oder auch als „dingplicht."[1]) Wie die Erteilung des vollen Bürgerrechts überhaupt von der Erwerbung eines Grundeigentums in der Stadt abhängig war,[2]) so hafteten auch dic bürgerlichen Pflichten zunächst wenigstens am dingpflichtigen[3]) Grund und Boden, ein Grundsatz, der ganz der alt-germanischen Rechtsanschauung entsprach. Sehr klar ist das ausgedrückt in einer Hildesheimer Stadtrechtsaufzeichnung aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts:[4]) „User stad recht is dat: Hus unde hof unde wordhe, de to wicbelde ligget, dhe scon der stad alle plicht don to erer not, unde dat van oldinghes also ghestan heft also lange tid, dher neman ghedenken enmach". Als dingpflichtig galt dort jeder Boden im Weichbild der Stadt, mit Ausnahme des alten geistlichen

---

[1]) „dingplicht" bezeichnet eigentlich nur die Pflicht, vor Gericht zu erscheinen, wird aber in unsern Städten oft gebraucht, um die Gesamtheit der Bürgerpflichten zu bezeichnen.

[2]) Vgl. W. Schottelius, Das Ottonische Stadtrecht und seine Fortwirkung im Rechte der Stadt Braunschweig, S. 12. (Gött. Diss. 1904.)

[3]) Dieser in unsern Städten oft gebrauchte Ausdruck ist gleichbedeutend mit bedepflichtig, abgabenpflichtig.

[4]) H. U. B. IV, Nachtrag n. 2, S. 630.

Besitzes und der sogenannten „Freiheit“.[1]) Vor allem aber waren an den Hausbesitz in der Stadt die vollen bürgerlichen Pflichten geknüpft.[2])

Gleich bei der Erteilung des Bürgerrechts wurde in Braunschweig der neue Bürger verpflichtet, zu „scoten unde waken unde allerhande plicht don alse en ander unser borghere“.[3]) Mit den Worten „scoten unde waken“ wurde überhaupt fast in allen Städten kurz und treffend der Inbegriff aller Bürgerpflichten bezeichnet, da der Kriegsdienst am häufigsten in der Form des Wachtdienstes an den einzelnen herantrat, und die Hauptsteuer der „Schoss“ war. Oft wandte man einfach den Ausdruck „he wakt unde scotet mit uns“ an, um jemand als Mitbürger zu bezeichnen.[4])

Die Wehrpflicht, die uns hier allein angeht, suchte man im Lauf der Entwicklung auch auf Personen auszudehnen, die kein volles Bürgerrecht besassen, aber den Schutz der Stadt genossen. Alle „Fremden“, das heisst in der Sprache der mittelalterlichen Bürgerstatute soviel wie „Nichtbürger“, die in der Stadt ein Gewerbe betrieben, wurden mehr und mehr zum Kriegsdienst herangezogen. So wurde in Göttingen schon vor 1340 folgende Verordnung erlassen: „Vortme we da heft vif marc wert gudes, eder de de bruwet eder multet eder de de hantwerck ovet eder to dem markete steyt mit siner ware, de he veyle heft, oth si dat he eghene herberghe vorsta eder **wone mit luden inne,** de schal waken unde holden des burmeysters both“.[5]) Hier wird bereits ausdrücklich auf den Hausbesitz als Bedingung

---

[1]) Vgl. Huber, S. 59.

[2]) Vgl. Gosl. U. B. II, Einl. S. 58.

[3]) Br. U. B. II, S. 363[5].

[4]) Vgl. Wehrmann, Hans. Gbl. Jahrg. 1884, S. 56. — Frensdorff, Hans. Gbl. Jahrg. 1882, S. 19.

[5]) v. d. Ropp, Gött. Stat., S. 21, 22.

dieser Pflichten verzichtet. Im Jahre 1420 wurden noch einmal durch ein besonderes Statut die Wehrpflichten dieser Klasse der „medewoner“ geregelt: „de scullen halve wachte don unde alle bod des burmesters half, alse in den graven, in de Leyne, dorhode, de schullen se holden“;[1]) nur dienende Leute waren davon ausgenommen. Zum Erscheinen bei Alarm dagegen waren in derselben Stadt schon seit 1397 auch die Knechte verpflichtet,[2]) doch kam es ihren Herren zu, sie dazu anzuhalten. Deshalb wurde die Strafe für das Ausbleiben seit 1444 zur Hälfte dem Herrn, zur Hälfte dem Knecht auferlegt. Nur wenn der Knecht trotz ausdrücklichen Befehls von seinem Herrn nicht gekommen war, musste er die ganze Strafe allein tragen.[3])

Von den Juden wurde zwar persönlicher Kriegsdienst in der Regel nicht verlangt, desto mehr aber wurden sie finanziell herangezogen. Trotz ihrer geringen Anzahl hatten sie insofern besondere Bedeutung, als sie die einzigen waren, die, an das kanonische Verbot nicht gebunden, Geld gegen Zinsen ausleihen konnten. Ihre damit erworbenen Geldmittel kamen oft genug auch dem städtischen Wehrwesen zu gute, sei es in Gestalt regelmässiger Abgaben,[4]) sei es als ausserordentliche Beiträge, die in den Rechnungen stets als „freiwillig“ gebucht sind;[5]) doch mag es mit der Freiwilligkeit oft seine eigene Bewandnis gehabt haben.

---

[1]) v. d. Ropp, Gött. Stat., S. 133, n. 116.

[2]) ibidem, S. 82, 13: „We ok hir myt uns wonet, he sy here eder **knecht**, he arveyde umme koste eder by synem eyghen koste, und in der stad bleve und to dem gerochte nicht enjaghede, de scholde gheven dem rade unde der stad eyn punt“.

[3]) ibidem, S. 168,3.

[4]) H. U. B. II, n. 782; IV, n. 721. — Gött. Stat., S. 263 und oft.

[5]) So schenkten die Hildesheimer Juden 1429 zur Verbesserung der Landwehr 100 Gulden (H. U. B. VI, Einl. S. XXIII), und ähnliches oft.

Die in der Stadt wohnenden Ritter gingen zum weitaus grössten Teil ganz in der Bürgerschaft auf und trugen zur Bildung einer städtischen Aristokratie bei. Eine völlige Ausscheidung dieses Standes, wie sie z. B. in Hamburg stattfand,[1]) war für unsere Städte unmöglich. Besonders in Goslar finden sich ritterliche Bürger in grosser Zahl, und es ist daher die einzige von unsern Städten, in der sich ein abgeschlossenes Patriziat bilden konnte. Wie Frensdorff mit Recht betont, ist „der Standesunterschied zwischen der städtischen Ritterschaft und den Bürgern nicht als Gegensatz zu denken,“ und beide Klassen fochten oft gemeinsam für die Interessen ihrer Vaterstadt. Immerhin aber konnten die ritterlichen Ministerialen, besonders in fürstlichen und bischöflichen Territorialstädten, nicht ohne weiteres, wie die übrigen Bürger, zu allen städtischen Lasten herangezogen werden. Ihre Pflichten der Stadt gegenüber wurden durch besondere Bestimmungen geregelt. In Hildesheim wurden schon im Jahre 1297 die Ritter zur Teilnahme an den städtischen Steuern und Wachen verpflichtet.[2]) Der Göttinger Rat beschloss um die Mitte des 14. Jahrhunderts,[3]) bei der Aufnahme von Rittern zu Bürgern von ihnen die Zahlung des Schosses zu fordern. Zum Kriegsdienst wurden sie hier nicht verpflichtet; leisteten sie ihn zu Ross auf Bitten des Rates, so sollte ihnen der Schoss erlassen werden. Damit deckt sich eine Urkunde von 1345,[4]) die dem Ritter Johann von Hardenberg gestattete, frei von Wachen und Torhut — als Bürger[5]) — in der Stadt zu wohnen; nur einen Ferding jährlichen Zins sollte er geben.

---

[1]) Vergl. Frensdorff, Hans. Gbl. Jahrg. 1882, S. 19. — In Hamburg bestimmt das Stadtrecht: „it ne schal nen riddere wonen binnen desseme wicbelde“.

[2]) H. U. B. I, n. 516.

[3]) v. d. Ropp, Gött. Stat., S. 37, n. 19,1.

[4]) Gött. U. B. I, S. 150, n. 157.

[5]) ibid. Anm. 1: „In der Bürgerrolle von 1346 ist auch Joh. de Hardenberg miles als Neubürger aufgeführt.“

Wenden wir uns den einzelnen Wehrpflichten zu. Eine ausführliche Aufzählung all dieser Pflichten, wie sie sich bis zum 15. Jahrhundert herausgebildet hatten, können wir dem Dienstvertrag eines Braunschweiger Stadtschreibers, Hans von Hollege, aus dem Jahre 1420[1]) entnehmen: „... sunder wachte, utjacht, in hervarde to tende, denre edder perde der stad to holdende, to denre tzolde unde to anderen schattingen to ghevende, wapene to hebbende unde darto to swerende unde anderer alsodanner stucke dussen geliik, de we uppe unse ghemeynen borgere hedden gesad edder noch setteden, ...“

Danach können wir drei Arten von Leistungen unterscheiden:

1) Die persönlichen Pflichten;
2) Die pekuniären Pflichten;
3) Die Pflicht, eigene Waffen zu halten.

Die persönlichen Pflichten.

Nicht nur zur Verteidigung der Mauern, sondern auch zum Auszug ins Feld, zur „utjacht“, war jeder Bürger verpflichtet, und in der Blütezeit der Städte kam es weit häufiger vor, dass sie zu allen möglichen Unternehmungen Mannschaften ins Feld schickten, als dass sich der Feind auf eine Berennung der festen Mauern einliess. Streng wurde auf Einhaltung dieser Pflicht gehalten und beim Auszug zur schärferen Kontrolle Listen über die zur Teilnahme Verpflichteten geführt, in Hildesheim wiederum mit Hilfe der Andreasschüler.[2]) In Fehdezeiten liess der Rat es sich angelegen sein, möglichst alle Bürger in der Stadt

[1]) Chron. VI, S. 252, Anm. 1. (Hans Porners Gedenkbuch.)

[2]) H. U. B. V, S. 24 u. oft: „Den scolren, de de lude screven, do se uttoghen, 2 s.“

beisammen zu halten, um sie zur Hand zu haben, wenn ein Auszug nötig wurde. Der Goslarer Rat liess 1447, während der Soester Fehde, den Bürgern verkünden: „Neyn borger edder middewonere de sek by deme rade edder in der stad menet to behelpende schal uth der stad in de erne edder to hilghen stidden gan edder wanderen ane wetten, vulbord unde loven des rades, we des also nicht en helde, den en wolde de rad vor nenen borger mer beholden".[1]) War ein Bürger zu solcher Zeit ausserhalb der Stadt, so sollte seine Frau bei Strafe nach ihm schicken, „dat he von stund wedder by de hand to Goszler queme". Harte Strafen trafen anstatt der sonst so beliebten Geldbussen diejenigen, die sich dem Auszug ins Feld zu entziehen suchten. Schon wenn die Versammlung auf dem Markt nicht durch Alarm, sondern durch Aufgebot veranlasst wurde, stand in Hildesheim schwere Strafe auf Versäumnis,[2]) da es sich dann meist um einen Kriegszug handelte. Vor den Toren traten sofort verschärfte Strafbestimmungen in Kraft, um die Disciplin aufrecht zu erhalten. Auf Fahnenflucht stand in Göttingen Verbannung, wenn nicht der Rat in Ansehung des besonderen Falles Gnade übte.[3]) Noch strenger klingt eine Braunschweiger Verfügung aus dem Ende des 14. Jahrhunderts: „Wanne unse borghere unde ore denere mit den wapenen to welde komet, we denne deme hovetmanne unde unsen borgheren entvlüt, sin lif unde gud scal an des rades gnaden stan".[4]) Doch handelt es sich dort wohl schon um eine Massregel gegen die durch die inneren Unruhen eingerissene Zuchtlosigkeit.

---

[1]) Gosl. Ratswillküren, § 79.

[2]) H. U. B. IV, n. 1, S. 18: „Ok so is dit sulve van des rades wegen geboden unde umme gelesen, also bi den market to komende by live und by gude."

[3]) v. d. Ropp, Gött. Stat., S. 29, 46. (vor 1340.)

[4]) Br. U. B. I, S. 75, § 147.

War schon diese häufige Teilnahme an den Heerfahrten eine recht drückende Last für die Bürger, so gilt das in weit höherem Masse für die auch im Frieden regelmässig zu leistenden persönlichen Dienste, das „Meinwerk“ und den Wachtdienst.

Zum „Meinwerk“, das heisst zur Teilnahme an den öffentlichen Arbeiten, besonders an den Befestigungswerken, war ursprünglich jeder Bürger persönlich verpflichtet. Und das war ein wesentlicher Bestandteil der bürgerlichen Lasten, denn fast ständig waren Ausbesserungen an Wällen und Gräben notwendig. Der Reihe nach wurden die Bürger dazu entboten. Geldstrafe stand auf Versäumnis. So heisst es in Göttingen: „Weme ok de burmestere boden in de Leyne, graven edder lantwere unde dar nicht en keme, den wolde de rad laten panden vor 2 schillinge“.[1]) Verhältnismässig früh aber wurde den wohlhabenderen Bürgern gestattet, ihre Dienstleute für sich arbeiten zu lassen; im Ausgang des 14. Jahrhunderts findet sich in den Hildesheimer Stadtrechnungen regelmässig der Ausdruck: „Entfanghen van denjennen, de dar nicht arbeyden **leten**“.[2])

Eine überaus wichtige Stellung in der städtischen Wehrverfassung nahm der Wachtdienst ein. „Gespannte Wachsamkeit und immerdar fertige Wehrkraft waren die erste Bedingung der Existenz des Bürgers“, sagt Hänselmann mit Recht.[3]) Der gesamte Wachtdienst wurde im

---

[1]) v. d. Ropp, Gött. Stat., S. 122, 87. — In Goslar wurden auch die Schüler, obwohl sie nicht etwa als Bürger galten, z. Meinwerk herangezogen: „Item de scholere de in deme graven nicht syn gewesen, de schullen uthgeven 6 nige Brunsw. pennige unde de bynnen achte dagen bii den cemerer bringen, welk scholer des wedderstrevich worde, den schal neen borger herbergen unde ok nene almissen geven“. (Gosl. Ratswillkür von 1462.)

[2]) H. U. B. V, S. 358 u. oft. — Vgl. auch Huber, S. 64/65.

[3]) L. Hänselmann, Werkstücke I, S. 106.

früheren Mittelalter von den Bürgern in eigener Person ausgeübt, als Teil der Wehrpflicht, ohne Vergütung.

Für den Wachtdienst bei Tage aber liess sich das schon früh nicht mehr allgemein durchführen. Sobald Handel und Gewerbe grössere Bedeutung erhielten und die Arbeitskraft des Mannes in Anspruch nahmen, musste solche Pflicht die wirtschaftlichen Interessen der Bürger aufs schwerste schädigen. Für die Torhut bei Tage finden wir denn auch recht früh besoldete Beamte. Schon aus der Mitte des 14. Jahrhunderts ist uns eine Braunschweiger Eidesformel für diese Torwächter erhalten, in der ihre Funktionen festgelegt sind.[1]) Eine weit ausführlichere Aufzählung ihrer Pflichten findet sich im Göttinger „Ordinarius“ aus dem 15 Jahrhundert.[2]) Vor allem wurden sie ermahnt, niemals verdächtige Leute, besonders nicht in grösserer Anzahl — neyne grote sammenunge ridender lude, se en weten we se syn unde dat dat von dem rade erlovet sy — in die Stadt einzulassen. Wie alle Beamte des Rates erhielten sie Kleidung und Lohn.[3]) — Allein in Göttingen findet sich daneben noch im 15. Jahrhundert ein Aufgebot der Bürger zur Torhut bei Tage; dort heisst es um 1420: „Weme ok de burmester bode vor dat dor eder up dat dor, de schal titliken dar wesen, wen men dat dor upslut, unde nicht weder dar von vor dem avende wen men dat dor toslut, und gude achte hebben, we ut eder inga“.[4]) Doch

---

[1]) Br. U. B. I, S. 51, § 7.

[2]) v. d. Ropp, Gött. Stat., S. 235 ff.: „Dyt sin de artikele de me den dorhoderen bevelet, wenne me se annemet“.

[3]) Eine Norm für den Lohn lässt sich bei der sehr verschiedenen Höhe nicht berechnen; in den Hildesheimer Rechnungen ist überhaupt nur die Gesamtsumme, nicht die Zahl der Torwächter, auf die sie verteilt wurde, für jedes Jahr angegeben. (Huber, S. 89.) In Goslar erhielten nach einer Rechnung von 1447 vier Torwächter zusammen $7^1/_2$ mr. $4^1/_2$ l. 18 d.

[4]) v. d. Ropp, Gött. Stat., S. 130, 16.

ist das eine Ausnahme. Schwer genug scheint den Göttinger Bürgern die Erfüllung dieser Pflicht geworden zu sein, denn es ist wohl kein zufälliges Zusammentreffen, dass in dem gleichen Statut in sehr scharfer Weise durch den Rat davor gewarnt wird, den Bauermeistern durch widerspänstige Worte die Erfüllung ihrer Amtspflicht zu erschweren.[1])

Ueberall dagegen erhielt sich die persönliche Teilnahme der Bürger am Wachtdienst bei Nacht. Der Reihe nach stellte jedes Haus seinen Mann zur Wache. Hier zeigt sich sehr deutlich die Abhängigkeit der Verpflichtung vom Besitz eines Hauses. Sogar Frauen, meist Witwen, die ein Haus hatten, galten als wachtpflichtig und mussten sich einen Vertreter verschaffen.[2]) — Wahrscheinlich nach Massgabe vorhandener Listen gingen die Bauermeister in die Häuser und boten auf, „auf den Toren zu schlafen," wie es in Braunschweig hiess. Schon dieser Ausdruck ist sehr bezeichnend und lässt darauf schliessen, dass man sich den Dienst nicht allzu schwer machte. Auch hatten die Bürger nicht etwa allein die ganze Verantwortung, sondern auf den äusseren Toren schliefen die besoldeten Torwächter, die bei Tage allein den Dienst versahen. Sie hatten auch die Bürgerwachen zu kontrollieren und dem Rate zu melden, wenn ein Bürger nicht pflichtgemäss erschienen war, damit er in die übliche Geldstrafe genommen werden konnte.[3]) Oft genug scheinen die Bürger in Braunschweig versucht zu haben, sich bei der langweiligen Torhut mit Kneipereien oder Würfelspiel die Zeit zu vertreiben; denn streng wird den Beamten befohlen, darauf Acht zu haben und es nicht zu dulden.[4]) Auch die Nachtwächter riefen

---

[1]) v. d. Ropp, Gött. Stat., S. 130, 10.

[2]) So wird z. B. in Göttingen einmal eine „bademoder" (Hebamme) vom Schoss befreit, aber nicht von Wacht und Torhut. (v. d. Ropp, Gött. Stat., S. 222, B_2.

[3]) Br. U. B. I, S. 51.

[4]) ibidem, § 7.

auf ihrem Rundgang die Torwachen an, um sich von ihrer Wachsamkeit zu überzeugen.[1]) Während so in Braunschweig die Bürgerwachen auf den Tortürmen lagen, versahen sie in Hildesheim den Dienst auf den Mauern. Denn auf den Tortürmen lagen dort nur ständige besoldete Wächter.[2]) Der Wachtdienst begann des Abends mit dem Schliessen der Tore oder dem Läuten der Wächterglocke[3]) und dauerte bis zum Messeläuten. In Göttingen heisst es um 1420: „Ok schal eyn jowelk, weme de wachte gekundeget wert von dem burmestere, titliken des avendes to der wachte komen und schal waken, und nicht weder dar vortgan, men lude mettene“.[4]) Ebenso beendete in Hildesheim das Läuten zur Frühmesse den Nachtdienst.[5])

Auch die Ratsherren hatten ursprünglich, wie jeder Bürger, Wachtdienst zu leisten. Noch im Jahre 1433 fasste in Göttingen der Rat den Beschluss, die Wachtpflicht der Ratsherren beizubehalten, allerdings wird hinzugefügt: „per se vel per substitutam personam“.[6]) Damals, im 15. Jahrhundert, hatte man fast überall schon längst nicht nur den Ratsherren, sondern auch andern Bürgern gestatten müssen, sich durch einen bezahlten Stellvertreter in der Wache vertreten zu lassen. Eine Braunschweiger Verfügung aus der Zeit zwischen 1387 und 1400 erlaubte den Bürgern, einen „vromen knecht“, der nach Gutachten des Rates dazu brauchbar war,[7]) als Stellvertreter zu schicken. Doch

---

[1]) Br. U. B. I, S. 171 (Ord. 95.)

[2]) H. U. B. IV, S. 226: „Der wechter eyd up den tornen“. Vgl. Huber, S. 90.

[3]) „vor der lesten clogken“ heisst es in Hildesheim. (H. U. B. IV, S. 226.)

[4]) v. d. Ropp, Gött. Stat., S. 130, 17.

[5]) H. U. B. IV, S. 226 „. . . dar nicht wedder af, de dachklogke sy gelud“.

[6]) v. d. Ropp, Gött. Stat., S 160, n. 149.

[7]) Br. U. B. I, S. 74, § 135.

scheint man nicht die besten Erfahrungen damit gemacht zu haben, denn schon 1402 wurde die Erlaubnis rückgängig gemacht. Fortan durfte man nur bei „echter Not" einen Stellvertreter schicken, und dann nur einen Bürger.[1]) Ob man lange an dieser strengen Regel festhalten konnte, ist zum mindesten fraglich. Im benachbarten Hildesheim war jedenfalls um die Mitte des 15. Jahrhunderts der Grundsatz der Stellvertretung völlig durchgedrungen. Wenn hier durch ein Ratsstatut von 1440 ein für allemal der Satz festgelegt wurde, den die Bürger ihren Stellvertretern im Wachtdienst zu zahlen hatten,[2]) so deutet das, wie Huber mit Recht annimmt, darauf, dass die Stellvertretung ganz allgemein erlaubt und üblich war.[3]) Eine Ausnahme macht wieder Göttingen, wo wir schon mehrfach eine schärfere Heranziehung der Bürger feststellen konnten. Noch 1497 galt dort die Bestimmung: „Weme ok de burmester edder wakeknecht buth up de wachte, de schal dar sulvest gan, he en hedde denne reddeliken hinder, alsedenne mochte he eynen andern borger, de so gud were alse he, in syne stede schicken".[4])

Die eigentliche Sorge für die Sicherheit der Stadt ging aber im 15. Jahrhundert mehr und mehr auf besoldete Leute über, wenn auch die Bürgerwachen daneben bestehen blieben. Ein zahlreiches Beamtenpersonal unter Aufsicht und Leitung der sogenannten „curwächter" sorgte jetzt sowohl für den äusseren Wachtdienst, als auch für die Sicherheit in den Strassen.[5]) Jedes Jahr wurden alle Wächter neu in Pflicht genommen. In ihren Eidesformeln,

---

[1]) Br. U. B. I, S. 135 § 99.

[2]) H. U. B. IV, n. 371, S. 318: „dre nye pennighe" im Sommer für eine ganze, im Winter für eine halbe Nachtwache.

[3]) Vgl. Huber, S. 90.

[4]) v. d. Ropp, Gött. Stat., S. 510, Anm. 1.

[5]) Für Einzelheiten kann ich wohl auf die Aufzählungen des gesamten Wachtpersonals bei Mack, S. 69 und Huber, S. 88 ff. verweisen.

von denen uns in jedem städtischen Urkundenbuch eine Anzahl überliefert sind, waren ihre hauptsächlichsten Funktionen festgesetzt. Eine besonders eingehende Aufzeichnung über die Organisation dieses Personals ist eine Göttinger „Wächterordnung" von 1460.[1]) Den Grundzug der ganzen Ordnung bildet die durch gegenseitiges Anrufen und Antworten ausgeübte Kontrolle über die Wachsamkeit. Sold und Kleidung dieser Beamten musste dem Rate erhebliche Summen kosten, wie wir in den Hildesheimer Stadtrechnungen gut verfolgen können.[2]) Erhöht wurden diese Kosten, wenn bei grösseren Festen, die ein Zusammenströmen fremder Elemente in der Stadt veranlassten, oder anderen besonderen Gelegenheiten eine Verstärkung des Wachtpersonals erforderlich war.[3]) Früher hatte man dann einfach die Bürger stärker herangezogen, jetzt fiel es der Stadtkasse zur Last, wie die mannigfachen Posten der Hildesheimer Rechnungen für Verstärkung der Torhut bei Kirchenfesten,[4]) Turnieren[5]) und zur Erntezeit[6]) zeigen. — Die verantwortungsvollsten Stellen im Wachtdienst wurden stets mit Bürgern besetzt, so vor allem das Amt des Torschliessers. In Hildesheim versahen es nahe bei dem Tore wohnende Bürger.[7]) Ihr Eid schrieb ihnen vor, die Tore abends beim letzten Glockenschlag zu schliessen und beim Messeläuten zu öffnen. Des Nachts durfte das Tor nie ge-

---

[1]) v. d. Ropp, Gött. Stat., S. 487.

[2]) H. U. B. VI, Einl. S. XXIX.

[3]) Br. U. B. I, S. 178 (Ord. 124): „Wu men understunden de wachte sterken schal unde der stad dore bewaren".

[4]) H. U. B. V, S. 142: „Vor dorhoyde in dem stillen vrydaghe unde in dem paschedaghe 18 d", und ähnliches oft.

[5]) H. U. B. V, S. 115: „Vor dorhoyde unde uppe den tornen to lichende, do de heren hir inne weren, 29 s".

[6]) H. U. B. V, S. 118: „Vor dorhoyde in der erne 1 p", und so oft.

[7]) Vgl. Huber, S. 89. — Nach Hubers Ansicht erhielten sie keinen Sold, da sich in den Stadtrechnungen keine derartigen Beträge finden.

öffnet werden, es sei denn auf Befehl dreier Herren aus dem „sitzenden“ Rate, die vom Innern der Stadt kamen.[1]) Auch in Göttingen nahm man für dieses Amt am liebsten „oldbesetene vrome borgere.“[2]) Als weiteres Mittel, sich zuverlässige Wächter zu verschaffen, gab der Rat manchmal Mauertürme — nicht Tortürme — Bürgern zinsfrei oder doch nur gegen ganz geringen Zins zur Wohnung, aber mit der Verpflichtung, dort die Wache auszuüben.[3])

Eine bestimmte Altersgrenze für die persönliche Dienstpflicht kannte man nicht. Dafür trat in allen Städten die Bestimmung ein, dass Krankheit und „ehafte Not,“ worunter man natürlich auch zu hohes Alter verstand, vom Kriegsdienst befreiten. Doch trat die Befreiung erst ein, wenn durch Gutachten des Rates die Untauglichkeit festgestellt war.[4])

Grundsätzlich von Anfang an von der persönlichen Wehrpflicht ausgenommen waren die Geistlichen. Die kanonische Regel verlangte, dass die Geistlichkeit und das Kirchengut von allen bürgerlichen Lasten frei sein sollten. Naturgemäss aber wehrten sich die Städte mit aller Macht gegen die strenge Durchführung dieser Forderung. Ueberall finden wir daher Pflichten des Clerus gegen das Gemeinwesen, wenn auch weit geringere als die der Bürger. Gelang es dem Rate zwar nur selten, bei Gewinnung der Autonomie den alten geistlichen Besitz zu den bürgerlichen Lasten heranzuziehen, so suchte er dafür desto erfolgreicher einen Teil der Stadtpflicht an den neu in geistliche Hand übergehenden Grundstücken und Häusern zu wahren. Stets

---

1) H. U. B. IV, n. 226: „Der sluter eyd to den doren“.

2) v. d. Ropp, Gött. Stat., S. 235.

3) Gött. Stat., S. 238, IV.

4) v. d. Ropp, Gött. Stat., S. 133, n. 116: „Wolde sek jemet des entsculdegen met armode eder kranckedage, den schullen de burmestere vor den rad wisen unde dat willen de rad beseyn“.

aber handelte es sich dabei nur um pekuniäre Leistungen. Nur wenn Kleriker in der Stadt zinspflichtigen Häusern wohnten, kam es vor, dass sie zu persönlichen Diensten herangezogen wurden. In Hildesheim, wo die kanonische Forderung oft Differenzen zwischen der Stadt und ihrem Herrn, dem Bischof, hervorrufen musste, hebt der Rat in seiner Antwort auf die Beschwerde des Bischofs Magnus,[1]) dass Kleriker zu Wachtdienst und Meinwerk aufgeboten seien, ausdrücklich hervor, das sei nur wegen der von ihnen bewohnten Häuser geschehen.[2]) Sonst wurde meist von den geistlichen Stiftern für die Befreiung ihres Besitzes von aller Stadtpflicht eine jährlich zu zahlende Ablösungssumme verlangt. Der Rat des Hagens in Braunschweig befreite schon 1268 einen vom Kloster Riddagshausen erworbenen Hof am Redingertor gegen eine jährliche Rente von 5 Schillingen von Schoss-, Wacht- und aller Stadtpflicht mit alleiniger Ausnahme des Baues an der Veste in Notfällen.[3]) Ein derartiges Verfahren, hier zum ersten Mal angewandt, wurde später zur Regel.[4]) In viel höherem Masse, als diese Eximierung der Geistlichen selbst, musste es die Wehrkraft der Städte mindern, wenn der Klerus nicht nur für sich, sondern auch für die auf geistlichem Boden ansässigen Bürger Befreiung von der Wehrpflicht verlangte.[5]) Dem setzte denn auch der Rat den kräftigsten Widerstand entgegen, damit sich nicht Bürger durch Ansiedelung auf geistlichem Boden der Stadtpflicht entziehen konnten. In Braunschweig wurden Grundstücke des Marienspitals nur unter der Bedingung von der Stadtpflicht befreit, dass, falls Häuser darauf errichtet und an Laien vermietet würden,

---

[1]) H. U. B. IV, S. 265.
[2]) H. U. B. IV, S. 348.
[3]) Br. U. B. II, S. 103.
[4]) Mack. S. 23.
[5]) Vgl. K. Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, S. 78. (Schmoller, Staats- u. sozialwissenschaftliche Forschungen, Bd. I.)

letztere der Steuer- und Wehrpflicht genügen müssten.[1]) Auf andere Weise wahrte der Goslarer Rat die Stadtpflicht an einem Hause, das durch Schenkung dem Stift St. Georgenberg zugefallen war, indem er sich von dem Stift versprechen liess, es wolle bei Lebzeiten des Schenkers selbst die bürgerlichen Lasten tragen, nach dessen Tode aber das Haus binnen drei Jahren in Bürgershand bringen.[2])

Sehr häufig wurde im 14. und 15. Jahrhundert Beamten des Rats als besondere Vergünstigung Freiheit von der Stadtpflicht oder einem Teil derselben gewährt, teils für treu geleistete Dienste „aus Gnade",[3]) teils aber auch laut Vereinbarung gleich bei Abschluss des Dienstvertrages.[4]) Letzteres geschah aus recht praktischen Gründen, sei es, um damit tüchtige Leute in den Dienst der Stadt zu ziehen oder gar andern Städten abspenstig zu machen, oder sei es, um geringeres Gehalt zahlen zu müssen. Besonders Aerzte, die seit dem Ende des 14. Jahrhunderts als Beamte der Städte aufkamen, erhielten gern Freiheit vom Kriegsdienst zugestanden, wohl damit sie in ihrem Beruf stets zur Verfügung standen.[5]) So wurde in Göttingen Johann Spengeler, der 1462 als Stadtarzt angestellt wurde,[6]) von Schoss,

---

[1]) Br. U. B. II, S. 197/198: „. . ab omni debito liberas et immunes adjecta huiusmodi conditione, quod, si ex processu temporis dicte aree in domos habitabiles distinctas ab allodio converterentur, inhabitantes de bonis suis et non de domibus neque de areis Consulibus prefate civitatis debitum collecte et vigilie solvere tenerentur."

[2]) Gosl. U. B. IV, n. 237 — ähnlich n. 244.

[3]) Z. B. ein Magister (H. U. B. III, n. 786), ein Stadtbaumeister (ibidem IV, n. 697) und andere oft.

[4]) So in Goslar ein Balistenmacher (Gosl. U. B. III, n. 695), in Göttingen ein Weingärtner (Gött. Stat. S. 70, n. 58) und ein Rats-Zimmermeister (ibidem, S. 347) und andere mehr.

[5]) Vgl. die Verträge mit den Aerzten bei v. d. Ropp, Gött. Stat., S. 216 ff. —

[6]) Gött U. B. II, n. 286. — Eine Ausnahme macht allerdings ein Goslarer Dienstvertrag von 1476; darin wird der Arzt Jost

Wacht und Torhut befreit; auserdem erhielt er 9 m. Gehalt, musste aber dafür die Diener des Rates umsonst kurieren. Daneben wurde in Kriegszeiten manchmal noch ein Wundarzt angenommen.[1]) Er musste dem Heere ins Feld folgen, für etwaigen Schaden aber stand ihm der Rat gut.

Bei diesen Vergünstigungen für städtische Beamte blieb es jedoch nicht, sondern ebenfalls schon im 14. Jahrhundert kamen immer häufiger Befreiungen einzelner Bürger gegen Zahlung einer Ablösungssumme vor. Meist wurde mit dem Verkauf von Renten durch den Rat Befreiung von der Stadtpflicht verbunden. Natürlich musste dafür der Rentenkäufer eine entsprechend höhere Summe bezahlen. In Braunschweig verkaufte der Rat 1392 an Giseke van Adenstidde für 232 lötige Mark eine lebenslängliche Leibzucht von 28 m. jährlich.[2]) In dem Leibgedingebrief wurde vereinbart, dass Giseke gegen Abzug eines Teils der jährlich zahlbaren Summe von aller Wehrpflicht befreit sein sollte; 8 m. von den 28 behielt der Rat zurück „vor al syn schot unde vor perde to holdende unde tzoldenere der stad unde dem rade, unde vor utjacht, heervard, to velde to licgende, unde vor allerleye stadplicht unde unplicht de rede is unde de we edder unse nakomlinge na desser tiid noch nye setten mochten: des scal Gyseke vorscreven qwitt, leddich unde los wesen syne levedage vor de vorgenomden achte mark de he uns inne leet van synem vorscrevenen tynse.“ Erklärt sich diese Massregel auch vielleicht aus der augenblicklichen finanziellen Notlage Braunschweigs nach dem grossen Aufstand von 1374, so beweisen uns doch viele Urkunden, dass sich der

---

Wigand zwar vom Schoss, nicht aber von „wachte unde anderer unplicht“ befreit.

[1]) So in Hildesheim 1437. (H. U. B. IV, Nachtr., n. 11).

[2]) Chron. VI, S. 150, Anm. 6 (Hl. Rechensch.)

Loskauf wohlhabender Bürger von der Stadtpflicht, auch ohne jene Verbindung mit einem Zinskauf, in der Folgezeit immer mehr einbürgerte. So wurde in Hildesheim 1437 Brand von Ingelem gegen einmalige Zahlung von 20 Pfund von Schoss und Wachtpflicht befreit,[1]) und ähnliche Beispiele könnte man aus dem 15. Jahrhundert genug anführen. Der Stadtkasse konnten zwar diese immer bedeutender werdenden Summen[2]) für den Augenblick aufhelfen, für die Wehrkraft der Stadt aber war solches Verfahren unbedingt schädlich.

Daher finden sich denn auch mancherlei Bestrebungen, das wenigstens in etwas wieder gut zu machen, wenn auch mit geringem Erfolg. Dahin gehören vor allem die Statute, die persönliche Dienstleistungen als Strafe auf allerlei kleinere Vergehen der Bürger setzten. In Braunschweig erliess der Rat manchmal Geldstrafen gegen die Verpflichtung, zu bestimmter Zeit eine Anzahl Gewappneter zu stellen oder selbst eine Zeit lang zu dienen.[3]) Säumige Steuerzahler wurden wohl zum Dienst als Armbrustschützen oder zum Steintragen beim Mauerbau verurteilt.[4]) In Göttingen wurden 1411 einem Bürger als Strafe für ein Vergehen 8 Nachtwachen auferlegt.[5]) Nach praktischen Gesichtspunkten änderte man die Strafbestimmungen, je nachdem, was gerade zu Nutz und Frommen der Stadt besonders nötig war. So kann man in Göttingen aus den Strafbestimmungen aus der Mitte des 15. Jahrhunderts deutlich den damals in Angriff genommenen ersten Mauerbau erkennen; denn in jener Zeit wurden zur Strafe für alle

---

[1]) H. U. B. VI, S. 576: „Entfangen van Brande van Ingelem, darvor one de rad schottes unde wachte sine levedage gevrigget hefft, 20 p.“

[2]) Vgl. H. U. B. VI, Einl. S. XXII.

[3]) Dürre, Gesch. d. St. Braunschweig, S. 147.

[4]) Dürre, S. 328.

[5]) v. d. Ropp, Gött. Stat., S. 301.

Verfehlungen entweder Steinfuhren[1]) oder Mitarbeit am Mauerbau[2]) von den Bürgern verlangt. Da bei der grossen Zahl der zu beachtenden Bürgerstatute derartige Vergehen sehr häufig sein mussten, konnten auf solche Weise die Bürger wohl etwas mehr zu persönlichen Leistungen herangezogen werden. Irgendwie ausreichenden Ersatz für die zahlreichen Befreiungen aber konnten sie nicht bieten.

Die pekuniären Pflichten.

Die pekuniären Leistungen der Bürger für das Wehrwesen sind zum grössten Teil aus der Ablösung der persönlichen Pflichten erwachsen. Das steigende Eintreten bezahlter Kräfte für die alten Bürgerdienste machte bald die Erhebung besonderer Steuern für diesen Zweck notwendig.

Die alte Verpflichtung der Bürger zum Meinwerk an Wall und Graben wurde immer häufiger durch Geld abgelöst, wie die sich stetig mehrenden Einnahmen daraus in unseren Hildesheimer Stadtrechnungen zeigen. In den Jahren 1379—1417 stieg die jährliche Einnahme aus den Beiträgen der Bürger für Nichtleisten des menewerk von 2 p. 7 s. auf 35½ p. In der Folgezeit wurden sie nicht mehr gebucht, sondern sofort zur Zahlung der Löhne der an Stelle der betreffenden Bürger gedungenen Arbeiter verwendet;[3]) es hindert uns nichts, diese Abgaben als direkte Steuer aufzufassen. Allein konnten sie natürlich die Kosten für Instandhaltung und Erweiterung der Be-

---

[1]) v. d. Ropp, Gött. Stat. S. 187, n. 187 (1450): „. . u. de scal der stad 20 voder steyne furen laten, wor de rad de hebben wil,“ und ähnliches oft.

[2]) ibidem, S. 171, 19 (1445): „. . . eyne halve roden mit kalke unde steynen muren;“ dergl. oft.

[3]) Vgl. Huber, S. 65.

festigungswerke nicht decken, und man musste sich noch auf andere Weise Geld dazu verschaffen. Das einfachste Mittel war die Einführung einer regelmässigen Steuer für die Erhaltung von Wall und Graben, doch lässt sich das für keine unserer Städte mit Bestimmtheit nachweisen. Beiträge der Bürger für die Arbeiten an den Gräben werden in Goslar um die Mitte des 14. Jahrhunderts als „gravenpenninghe",[1]) in Göttingen erst 1468 als „gravengelt"[2]) erwähnt. Ob es sich dabei wirklich um eine auf alle Bürger umgelegte Steuer handelt, muss zweifelhaft bleiben. In Hildesheim hatte man einen eigenen Fond für die Gräben, dem auch allerlei Strafgelder zuflossen. So wurde einmal ein Weib wegen unzüchtiger Scheltworte verurteilt, die Stadt zu meiden; tat sie das nicht, „so scholde se bynnen achte dagen geven in den graven teyn Rinsche gulden".[3]) Dazu kamen die nicht geringen Zinseinnahmen aus der Verpachtung der Nutzung an den Gräben,[4]) die wie alle Befestigungswerke städtisches Eigentum waren. Solcher Zins war jedenfalls auch der in Braunschweig schon vor 1350 von den Anwohnern der Gräben in der Neustadt bezahlte „Grabenzins".[5]) Anstatt der Erhebung regelmässiger Wehrsteuern griff man lieber zu ausserordentlichen Steuerauflagen für bestimmte Zwecke. Einzelne ausserordentliche Geldleistungen für kommunale Zwecke, deren Kosten aus den laufenden Mitteln nicht gedeckt werden konnten, waren von Beginn der städtischen

---

[1]) Gosl. U. B. IV, n. 406.

[2]) v. d. Ropp, Gött. Stat., S. 510.

[3]) H. U. B. III, n. 768, S. 330.

[4]) Ein solcher Pachtvertrag findet sich z. B. H. U. B. I, n. 585, und oft.

[5]) Vgl. Mack, S. 59. — Dürres Erklärung: „An der Erhaltung der Gräben mitzuarbeiten, war jeder Einwohner der Stadt verpflichtet; einzelne Strassen zahlten, vermutlich um jene Verpflichtung abzulösen, jährlich einen bestimmten Grabenzins", wird mit Recht von Mack angefochten.

Selbstverwaltung an von den Bürgern gefordert worden,[1]) aber in bescheidenerem Masse, als im 14. und 15. Jahrhundert. Fast immer handelte es sich dabei um Wehreinrichtungen. Besonders, als man um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts begann, die Städte mit einem festen Mauerring zu umgeben, mussten hohe Steuerauflagen die sehr erheblichen Kosten aufbringen. In Göttingen wurde der erste Mauerbau erst 1447 begonnen, veranlasst durch die grosse Sorge, in der die Göttinger beim Vorüberzug Herzog Wilhelms von Sachsen in der Soester Fehde kurz vorher um ihre schwach befestigte Stadt geschwebt hatten.[2]) Mit Bewilligung der Gilden, die bei solchen Sachen seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts stets herangezogen werden mussten, wurde damals ein Extraschoss[3]) — toleg-ginge, collectio additionalis — für den Mauerbau erhoben, der in den Jahren 1447—1461 fast 3000 m. einbrachte.

Die Erhaltung der Mauern erforderte keine allzu hohen Kosten, da man die Anwohner zu ihrer Instandhaltung verpflichtete. Die Besitzer der direkt an die Stadtmauer angebauten Häuser — es waren meist kleine Häuschen ärmerer Leute, wie wir sie noch heute in alten Städten sehen — hatten in Braunschweig allein für die Erhaltung des bebauten Mauerteils zu sorgen,[4]) eine Bestimmung, deren

---

[1]) Vgl. Zeumer, Die deutschen Städtesteuern, S. 93.

[2]) Vgl. Gött. U. B. II, n. 225, S. 201: „Und we hadden to der tijd eyne unfaste stad.... Darbi mach men merken, wat groter not we do leden und sorge hadden...."

[3]) Vgl. die protokollarische Aufzeichnung darüber, Gött. U. B. II, n. 227.

[4]) Br. U. B. I, S. 122, § 263: „We der stad muren bebuwet hefft edder bebuwet, valt de muren, he schal se myt syner kost wedderbuwen." — Streng wurde vorsätzliche Schädigung der Mauer bestraft; vgl. Gosl. Ratswillk., § 86 (1450): „Item dede ok we schaden deme rade an thornen, muren, stegen...., des we darover funden worde, des liff unde ghud schal an des rades hant stan." — § 87, Zusatz dazu von 1456.

Hauptzweck wohl die Verhütung von Beschädigungen der Mauer durch diese Leute war. Wichtiger war die Beitragspflicht der Besitzer an die Mauer grenzender Grundstücke zu Ausbesserungen, die sich aus dem Nachbarrecht herleitete. Doch hatten sie nur zwei Drittel der Kosten zu tragen, während der Rat den Rest beisteuerte.[1]) Die Mauertürme wurden mitunter an „gute Leute“ vermietet, die dann ihre Instandhaltung übernehmen mussten. Meist hatten sie dafür die Nutzniessung des Grases auf den Wällen und der Fischerei in den Gräben.[2])

Mit Sicherheit als allgemeine Steuer anzusehen ist das „Wachtgeld“, das die Kosten der Wächterlöhne decken sollte. In Braunschweig wird es als „wachtepennighe“ schon 1401 erwähnt.[3]) Die regelmässige Erhebung dieser Steuer, wie wir sie aus den Hildesheimer Stadtrechnungen seit 1428 ersehen können,[4]) beweist das völlige Zurücktreten der alten Bürgerpflicht. Nach Hubers Berechnung waren zunächst noch die Einnahmen aus dem Wachtgeld kleiner als die Ausgaben für die Wächterlöhne; in den Jahren 1449 und 1450 aber reichten sie bereits aus, so dass der Rat nichts mehr zuzuzahlen brauchte. Ein Statut, das uns über Höhe und Art der Erhebung des Wachtgeldes unterrichtet, finden wir wenig später in Göttingen: „A. d. 1460 epiphanie domini wart de rad myt den gilden eyns umme **wachtegeld,** dat eyn jowelk hus geven schal des jares 3½ sol., und de bode und huszelen 21 p., unde des wachtegeldes schal nemand fry sin. Und dat geld let de rad sammen des jares twige,

---

[1]) Br. U. B. I, S. 122, § 264: „We eyn erve hefft by der muren, unde der muren nycht bebuwet hefft, valt de mure, deme schal de rad den dridden deyl geven to der muren wedder to buwende, unde des dat erve is unde des de tyns is, de schullen de twene deyl gheven“.

[2]) H. U. B. III, n. 978 (cf. n. 900).

[3]) Chron. VI, S. 125, Anm. 2. (Hl. Rechensch.)

[4]) Vgl. Huber, S. 65.

nemeliken in der quatertempere in der fasten unde in der quatertemper vor Michaelis dach, und dat sammet des rades knecht und de rad lonet von dem gelde den wechteren unde dorwerderen".[1])

Als pekuniäre Leistung können wir neben diesen eigentlichen Wehrsteuern auch das Halten reisiger Pferde für den Kriegsbedarf auffassen, denn das erforderte wahrlich nicht geringe Geldopfer. Nicht allen Bürgern konnte man natürlich eine so schwere Last auferlegen. Sie blieb stets auf die Wohlhabenden beschränkt. Von ihnen aber wurde der Rossdienst entweder als Pflicht verlangt, wie wir von den meisten Städten annehmen müssen, obwohl es nur von einer verhältnismässig kleinen Anzahl sicher überliefert ist,[2]) oder doch freiwillig geleistet.

In Braunschweig leisteten die vornehmen Bürger freiwillig den Rossdienst; eine direkte Verpflichtung dazu lässt sich hier nicht nachweisen. Um sie in grösserer Anzahl zum Halten reisiger Pferde zu veranlassen, zahlte der Rat manchmal Zuschüsse dazu; dann mussten ihre Pferde stets dem Rate zur Verfügung stehen. 1355 bezahlte man „illis, qui tenent equos proprios, cum quibus tamen serviendum est consulibus" 33 m.[3]) Nicht unbedingt war damit die Pflicht verbunden, selbst den Dienst zu leisten, wie Mack mit Recht annimmt. Als sogenannte „neyburperde" wurden die Pferde dann vom Rate nach Belieben verwendet. Später stellte die „Lilienvente", eine Genossenschaft vornehmer Herren, dem Rate stets eine grössere Anzahl gewappneter Reiter. Sie trat 1384 mit Erlaubnis des Rates ins Leben,[4]) indem sich zunächst 60 vornehme

---

[1]) v. d. Ropp, Gött. Stat., S. 487, n. 281.

[2]) Vgl. v. d. Nahmer, S. 11 ff.: Strassburg, Soest, Dortmund u. s. w.

[3]) Vgl. Mack. S. 94.

[4]) In ihrer Gründungsurkunde steht, ähnlich wie in den meisten Zunfturkunden, der Satz: „Use heren de rade de schullen to allen tijden user mechtig syn na utwysinge ores breves."

Bürger für ein Jahr vereinigten, und entwickelte sich dann zu einer dauernden, an Stärke stetig zunehmenden Genossenschaft.[1]) Ihre Hauptaufgabe war vielleicht die Verteidigung der Ratsherrschaft gegen die aufrührerischen Bewegungen der Zünfte, die sich kurz vor ihrer Gründung in Braunschweig so empfindlich geltend gemacht hatten. Sicherlich aber hat die Lilienvente auch auswärtigen Feinden gegenüber ihrer Vaterstadt gedient.[2]) Stark genug wurde sie, um dem Rate wenigstens einen Teil der Sorge für Unterhaltung einer Reiterei abnehmen zu können; 1435 stellte sie einmal 402 Pferde.

Der Göttinger Rat suchte seit 1395 genau ebenso die Stellung von Kriegsrossen von den Bürgern zu erlangen, indem er den Pferdebesitzern einen jährlichen Zuschuss gewährte, je nach der Güte des Pferdes in verschiedener Höhe. In dem betreffenden Statut heisst es: „. . . we ein pert hilt unde dem rade unde der stad dat perd deit, wanne se des behoven edir dat sulven in der stad deinste to der tid bedervet, deme scal men von dem perdegelde to bate geven von jowelkem perde ein jar, alse hir na gescreven steit . . .“[3]) Das Geld dazu lieferte wieder die Erhebung einer besonderen Steuer, des „perdegeldes“.

Auf eigenartige Weise erlangte der Rat ferner sowohl in Göttingen als auch in Braunschweig von den Wohlhabenden die Stellung von Pferden, indem er ihnen gewissen, sonst verbotenen Luxus in der Kleidung unter der Bedingung gestattete, dass sie der Stadt ein Pferd hielten. 1396 wurde in Göttingen verordnet, dass jeder, er sei Mann, Frau oder Jungfrau, der die bestehende Kleiderordnung

---

[1]) Vgl. Dürre, S. 173; 626; 652.

[2]) Bode (Gesch. d. Bundes der Sassenstädte) hält wohl mit Unrecht die Lilienvente für eine Vereinigung, die nur inneren Aufständen gegenüber in Tätigkeit treten sollte.

[3]) v. d. Ropp, Gött. Stat., S. 75, n. 60.

überschritt, zu Nutzen der Stadt ein Pferd im Werte von 6 m. halten sollte.[1]) Wenig später, 1409, wurde diese praktische Einrichtung von Braunschweig übernommen. „Welk unser borghere gesmyde draghen wel alze vatinghe dusinghe edder spanghen uppe hoyken uppe roken, de schal sek unde der stad to gude kopen und holden eyn pert van 5 marken edder beter, unde so mochte syn husfrouwe draghen alzodanne kledere unde gesmyde alze hir naghescreven is, unde des van syner weghene ghebruken de wyle he dat pert helde“, so lautet dort die betreffende Verfügung.[2]) An dieselbe Bedingung geknüpft war auch die Erlaubnis für Frauen, einen Rock oder Mantel, der mehr als 4 m. Wert war, zu tragen. Diese kluge Massnahme musste bei dem immer steigenden Hang zum Luxus in jener Zeit, gegen den alle Verordnungen nicht viel nützten, den Bestand an kriegstüchtigen Pferden nicht unbeträchtlich vermehren.

In Hildesheim findet sich weder die letztere Einrichtung, noch die Geldunterstützung für Pferdehalten. Schon daraus könnte man schliessen, das dort eine direkte Verpflichtung von Wohlhabenden zum Rossdienst solche Massregeln unnötig machte. Und wirklich wird das durch die Stadtrechnungen bestätigt; nach ihnen kamen in einem Jahre — 1421 — als Strafe für verabsäumtes Halten von Pferden 526 Gulden von Bürgern und Bürgerinnen ein,[3]) die also dazu verpflichtet waren.

Als Last wurde die Verpflichtung zum Rossdienst von den Vornehmen nicht empfunden. Im Gegenteil, sie betrachteten ihn als Ehrenvorrecht. Wenn auch in unsern norddeutschen Städten keine eigentlichen „Geschlechter“ als abgeschlossener Stand herrschten, so nahmen doch die

---

[1]) v. d. Ropp, Gött. Stat., S. 78; vgl. S. 173.
[1]) Br. U. B. I, S. 138 § 132–135.
[2]) H. U. B. VI, Einl. S. XXII.

alten Ratsfamilien eine bevorzugte Stellung in Anspruch. Sie hatten, wie Hänselmann sich ausdrückt, „mehr von Ritterart an sich, als dem Gemeinwohl gelegentlich frommte".[1]) Es ist garnicht zu verwundern, dass sie, die so oft zusammen mit adeligen Herren im Felde lagen, gleich ihnen Gefallen am Raubrittertum fanden und gelegentlich auf eigene Faust auf Beute auszogen.[2]) In Braunschweig stand solchem Beginnen das alte, oft wiederholte Stadtgesetz entgegen: „Nen user borghere scal reyse riden ane des rades witscap, dar de stad in scadhen van kome, bi X marken",[3]) aber die Herren wussten sich zu helfen, indem sie gelegentlich einfach die Bürgerschaft aufsagten, um nach dem Friedensschluss des Rates noch fernerhin dem Faustrecht nachgehen zu können.[4]) Die Goslarer Statuten verlangten von dem Bürger, der in „örloghe" ritt, dass er seine Familie mitnehme, damit nicht, wenn sie im Schutze der Stadt verblieb, deshalb die Stadt Ansprache zu erleiden habe.[5]) Denn die durch die Raublust solcher Herren Geschädigten sahen natürlich die Stadt als haftpflichtig an und hielten sich durch die Beraubung irgend eines anderen Bürgers schadlos. Nicht wenig musste solch unbürgerlicher Sinn der Ratsherren den Hass der ärmeren Bürger gegen sie verschärfen. In Braunschweig gab die Niederlage am Elme gegen die Magdeburger im Jahre 1373 den letzten Anstoss zu dem blutigen Aufstand von 1374. War doch dies Unglück nur durch die Fehdelust der vornehmen Herren verschuldet, den grössten Schaden aber, die Aufbringung der hohen Auslösungssummen für

---

[1]) Hänselmann, Werkstücke I, S. 106/07. — Vgl. Jähns, S. 910: „Art und Weise der patrizischen Geschlechter, wie der reichen Kaufherren, waren vollständig in Nachahmung adeliger Formen befangen."

[2]) Chron. VI, S. 310. (Beilage 3: Die Niederlage am Elme.)

[3]) Br. U. B. I, S. 44, § 2.

[4]) Chron. VI, S. 295, Anm. 5.

[5]) O. Göscher, Gosl. Stat. S. 312.

die gefangenen Ratsherren, hatte die ganze Bürgerschaft zu tragen!

Nicht nur die eigentlichen Streitrosse dieser reicheren Bürger, sondern alle in der Stadt überhaupt vorhandenen Pferde mussten im Kriegsfall dem Rate zur Verfügung gestellt werden und wurden je nach ihrer Brauchbarkeit verwendet. In Braunschweig mussten nicht nur alle Reitpferde, sondern auch alle Zugpferde und Wagen bei Alarm auf den Weichbildsmarkt mitgebracht werden, bei einer Strafe von 5 schill. für jedes Reitpferd und 10 schill. für den Wagen.[1]) Dass davon auch die zum Betrieb eines Gewerbes notwendigen Pferde und Wagen nicht ausgenommen waren, beweist die Stelle in der Ordnung der Müller: „Vortmer dar scal neyn unser werken neyne perde noch waghene vorlyen bynnen der stad noch dar buten sunder unsen heren, dene wy plichtich synt“. Noch schärfer wird derselbe Grundsatz mehrfach in den Göttinger Statuten ausgesprochen. „Ok schullen alle ackerlude und vorlude, de myt uns wonet, myt oren perden und wapen to dem gerochte komen und utspannen, se syn bynnen der stadt edder uppe dem velde“, heisst es dort 1398.[2]) An anderer Stelle erfahren wir dort auch etwas über die Art der Verwendung solcher Pferde; sie sollten „den borgeren de bussen und stridwagen nafuren“.[3]) Zwar übernahm der Rat die Ersatzpflicht für in seinem Dienste verdorbene oder verlorene Pferde,[4]) trotzdem aber mussten die Gewerbe oder Ackerbau treibenden Bürger solche Pflicht als Lähmung ihrer Erwerbstätigkeit schwer genug empfinden.

---

[1]) Br. U. B. I, S. 75, § 150/151.
[2]) v. d. Ropp, Gött. Stat., S. 90, 76. — Vgl. S. 169,5.
[3]) ibidem, S. 486, Anm. 1.
[4]) Br. U. B. I, S. 122, § 265, u. ähnliches oft.

Die Pflicht, eigene Ausrüstung zu halten.

Konnte die Stellung von Streitrossen nur von den Wohlhabenden verlangt werden, so war dagegen jeder Bürger verpflichtet, eigene Waffen zu halten. Mit gewissem Recht könnte man das zu den pekuniären Pflichten rechnen, da auch die Beschaffung der Waffen Geldopfer erforderte; aber sie konnten nicht allzu schwer ins Gewicht fallen, zumal die Ausrüstungsgegenstände meist vom Vater auf den Sohn vererbten. „Malk scal sine wapene hebben in synem huse, de rad wel anders syne penninghe darumme nemen;[1]) diese Worte des Braunschweiger Stadtrechts gehören zu den ältesten, die Wehrverfassung betreffenden Statuten. Der gleiche Grundsatz, wenn auch mit mannigfach verschiedenen Einzelbestimmungen, galt in allen deutschen Städten des Mittelalters. Manche Städte verlangten sogar den Besitz eigener Waffen gleich als Bedingung für die Aufnahme als Bürger.[2]) Nicht nur zum Auszug ins Feld, sondern zu jedem „gerochte“ mussten die Bürger ihre Waffen mitbringen;[3]) das Braunschweiger „Echteding“ sagt dazu: „We to der tijd blot unde ane wapene dorch kegheringe willen to velde lopt, dene wel de rad panden laten vor viff sol“.[4]) Die gleiche Strafe wurde nicht viel später, 1415, in Göttingen für unbewaffnetes Erscheinen festgesetzt.[5])

---

[1]) Br. U. B. I, S. 47, § 61; S. 67, § 69; S. 136, § 101.

[2]) Vgl. v. d. Nahmer, S. 5.

[3]) Br. U. B. I, S. 75, § 144. — H. U. B. IV, S. 18. — Gött. Stat. S. 119, VII.

[4]) Br. U. B. I, S. 136, § 104 (um 1400).

[5]) v. d. Ropp, Gött. Stat. S. 120, 72. — Vgl. Gosl. Ratswillküren, § 79: „Eyn yderman schal syn harnsch unde wapen verdich hebben unde wene de rad myt syneme harnsche to der hervard uthkundigen led, dat he dar midde to thende berede sy, we des weygerde und deme alszo nicht endede, des liff unde gud schal an des rades hant stan“. (Verfügung von 1447, zur Zeit der Soester Fehde!)

Der strengen Durchführung dieser Bestimmungen musste sich die Armut eines Teils der Bürgerschaft als Hemmnis entgegenstellen. Auf verschiedene Weise suchten die Städte diesem Uebelstand abzuhelfen. Das beste Mittel war entschieden, nach der Grösse des Vermögens zu regeln, in welchen Grenzen sich die Ausrüstung des einzelnen zu halten hatte. Von unseren Städten aber lässt sich nur für Göttingen ein solches Verfahren nachweisen. Bei einem Vermögen von 60 m. oder mehr wurde dort die gesamte Ausrüstung — vulle wapene — verlangt. Alle übrigen Bürger teilte man in vier Vermögensklassen, je nachdem sie 20 m., 10 m., 5 m. oder noch weniger besassen. Für die Bürger jeder Klasse waren genau die einzelnen Ausrüstungsgegenstände festgesetzt. In der letzten Klasse brauchte man nur noch Speer und Beil zu halten. Diese Ordnung wurde schon vor 1340 erlassen,[1]) später aber mehrfach wiederholt und weiter ausgestaltet.[2]) — Wo eine solche Abstufung nach dem Vermögen nicht bestand, mussten von der Stadt den ärmeren Bürgern Beihilfen zur Beschaffung der Waffen gewährt, den ganz armen sogar die gesamte Ausrüstung auf Stadtkosten geliefert werden. So scheint man es in Hildesheim gehalten zu haben, wie wir aus den vielen Ausgaben für diesen Zweck in den Stadtrechnungen schliessen können.[3]) Um das Waffenhalten zu erleichtern, erhob man später von dem Besitz an Waffen keinen Schoss. „Ok schal unser borgher harnesch frij sin van schots wegen, alze dat in andern steden is,“ wurde 1488 in Braunschweig verfügt.[4]) Stets ersetzte der Rat natürlich, wie die Pferde, so auch die in seinem Dienst verdorbenen oder verlorenen Waffen.

Häufig gewährte der Rat Leuten, die über ihre Ver-

---

[1]) v. d. Ropp, Gött. Stat., S. 29, § 45.
[2]) ibidem, S. 81, II, — 119, VII. — 485.
[3]) Vgl. Huber, S. 117.
[4]) Br. U. B. I, S. 255, § 51.

pflichtung hinaus Waffen hielten, Geldzuschüsse, die man vielleicht als Anfänge einer Besoldung ansehen kann. In Hildesheim wurden regelmässig den Nichtbürgern und Gesellen „dar vor dat se dit jar armborste gheholden hebbet to der stad not" 1½ m. aus der Stadtkasse vergütet.[1]) Wer in Göttingen eine Armbrust hielt, ohne dazu verpflichtet zu sein, erhielt seit 1397 vom Rate ½ f. Beisteuer;[2]) ein Jahr später wird hinzugefügt: „We ok to dem gerochte komet myt eynem guden armborste und gerede, dat darto horet, under der schutten banner, deme willen de rad jo to eynem male 5 schillinge gottingescher pennige geven."[3])

Mit der Pflicht des freien Bürgers, eigene Waffen zu halten, verband sich leicht die Gewohnheit, stets Waffen zu tragen. Da das für die öffentliche Sicherheit nicht gerade von Vorteil war, liess der Rat es sich überall angelegen sein, das Waffentragen nach Möglichkeit zu beschränken.[4]) Besonders auf dem Ziehen des Schwertes innerhalb des Stadtfriedens, soweit es nicht in Notwehr geschah, standen harte Geldstrafen und Konfiskation der Waffen.[5]) Am strengsten verboten wurde das Waffentragen allen Fremden[6]) unter denen sich leichter zweifelhafte Elemente befanden, als unter den Bürgern.

Vor allem musste dem Rate im Interesse der Wehrfähigkeit seiner Bürger daran gelegen sein, dass sie die so in ihrem Besitz befindlichen Waffen stets in gutem Zustande hielten, besonders sich nicht irgendwie aus den Händen kommen liessen. Das Verleihen der Waffen an Mitbürger

---

[1]) Huber, S. 117. — H. U. B. V, S. 375, 399 u. oft.

[2]) v. d. Ropp, Gött. Stat., S. 82, 10.

[3]) ibidem, S. 90, 77. — Vgl. S. 143.

[4]) H. U. B. I, n. 642; IV, n. 325. — Gött. Stat. S. 21, 175, 210 u. s. w.

[5]) Br. U. B. I, S. 66, § 37; S. 106, § 51 u. § 57.

[6]) Br. U. B. I, S. 136. — H. U. B. IV, S. 325. — Gött. Stat. S. 83 und 212.

zu gegenseitiger Aushilfe wurde gern gestattet, streng aber hielt man darauf, dass niemand seine Waffen nach ausserhalb verlieh. „Vortme so enschal neyn unser borgere eder medewonere syne wapen vorlenen buten der stad. We hirenboven dyt deyde, de gift der stad eyn punt,“ wird 1344 in Göttingen bestimmt.[1]) Stets war es verboten, Waffen zu veräussern oder zu verpfänden. Niemand durfte nach einem Göttinger Statut von 1397 seinem Schuldner die Waffen pfänden oder sie als Pfand annehmen.[2]) Musterungen, die von Zeit zu Zeit von den Bauermeistern vorgenommen wurden, gaben diesen Verordnungen den nötigen Nachdruck. In Hildesheim halfen auch dabei die Andreasschüler, wahrscheinlich, indem sie Listen über die festgestellten Versäumnisse führten.[3]) In Göttingen wurde bis zum Jahr 1445 die Kontrolle dadurch ausgeübt, dass jeder Bürger alljährlich zur Schosszeit unter seinem Eide versichern musste, dass er die vorgeschriebenen Waffen besitze[4]) „Hestu dine wapene?“ wurde unter anderem der Bürger bei der Entrichtung des Schosses gefragt, wie wir aus einer Aufzeichnung von ça. 1400 ersehen.[5]) Das wurde 1445 aufgehoben, dafür aber regelmässige vierteljährliche Musterungen eingeführt.[6])

Für die Erhaltung der Waffen in der Hand wehrfähiger Bürger kommt in gewisser Beziehung die alte rechtliche Instution des „Heergewäte“ in Betracht, die darin

---

[1]) v. d. Ropp, Gött. Stat., S. 41, n. 24,2. — vgl. ibidem, S. 174,38. — Br. U. B. I, S. 122 § 260.

[2]) v. d. Ropp, Gött. Stat., S. 82, 11.

[3]) H. U. B. V, S. 453 uud oft: „Den scholren, dede mede ghinghen in de burschop, alsemen dat harnsch besach, 2 s.“

[4]) v. d. Ropp, Gött. Stat., S. 82,1: „Ok schal eyn jowelk in synen eyd nemen, wanne he schotet, dat he dusse wapen also hebbe efte tugen wille bynnen eyner tiid alse ome de kemerere settet.“

[5]) Gött U. B. II, S. 420.

[6]) v. d. Ropp, Gött. Stat., S. 174, 38.

bestand, dass die Kriegsrüstung des Mannes gesondert von dem übrigen Nachlass nur im Mannsstamm vererbte, wie die „Gerade“ nur auf die Töchter.[1]) An sich gehört diese Einrichtung zwar in das Erbrecht und hat mit der städtischen Wehrverfassung nichts zu tun, aber in ihrer Weiterbildung konnte sie für die Erhaltung der bürgerlichen Wehrfähigkeit ausgenutzt werden. Gerade das sächsische Landrecht des Sachsenspiegels enthält ausgedehnte Bestimmungen über das Heergewäte, und daraus sind sie in die Rechte einer ganzen Reihe sächsischer Städte unter mancherlei Umbildungen übergegangen. Innerhalb unserer Städte-Gruppe findet sich das Heergewäte in Braunschweig und Goslar, während wir es in Hildesheim und Göttingen vermissen.

Der Bestand des Heergewätes war dort im wesentlichen der gleiche, wie im Landrecht.[2]) Vor allem gehörte dazu eine vollständige Schutz- und Trutzrüstung, bestehend aus den besten Waffen und dem besten Pferd,[3]) falls ein solches vorhanden war, daneben aber auch je einem Stück von allen Dingen, die der Mann zum täglichen Gebrauch nötig hatte. Dass auch ein Schlafpfühl, Kissen und Decken, Kochgeschirr, kurz alles, was für den Felddienst notwendig war, unter den Begriff des Heergewäte fiel, deutet nach Hänselmanns Ansicht darauf, dass die Bürger auch für den Aussenkrieg stets gerüstet sein mussten.[4]) Da sich aber dasselbe im Landrecht findet, ist wohl anzunehmen, dass es von den Städten ohne weitere Absicht, daraus übernommen ist.

Neu und wesentlich für uns aber kommt im Stadtrecht hinzu, dass der älteste Sohn auf den zunächst alle

---

[1]) Vgl. Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland, Bd. II: Das sächsische Recht (1874), S. 3.

[2]) Vgl. die Aufzählungen Br. U. B. I, S. 25 und Gosl. Stat., S. 3.

[3]) Das wurde später in Goslar nicht mehr zum Heergewäte gerechnet (Gosl. Stat., S. 168, Anm. 2.)

[4]) Hänselmann, Werkstücke I, S. 108.

diese Gegenstände vererbten, nur zu ihrem Empfang berechtigt war, wenn er damit als wehrfähiger Bürger der Stadt dienen konnte. Körperlich fehlerhafte Leute oder Geistliche waren aus diesem Grunde vom Heergewäte ausgeschlossen.[1]) In Goslar durfte sogar der Sohn, der noch nicht Pfaffe war, aber die Absicht hatte, es zu werden, kein Heergewäte erben, es sei denn, dass er seine Absicht aufgab und eine Sicherheit stellte, nun auch wirklich Laie bleiben zu wollen.[2]) Durfte der älteste Sohn aus solchem Grunde keinen Anspruch erheben oder verzichtete er freiwillig, so kam es an den nächst ältesten Bruder oder den nächsten „Schwertmagen", wenn er „darto lyke unde unser borger were", wie in Braunschweig hinzugefügt wurde.[3]) Auch dienende Leute durften in Goslar,[4]) nach dem jüngeren Stadtrecht aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts auch in Braunschweig,[5]) unter gewissen Bedingungen Heergewäte erben, ein wesentlicher Unterschied vom Landrecht, das natürlich schärfer zwischen Freien und Unfreien unterschied.[6])

Eine andere, für die Wehrverfassung wichtige Weiterbildung im Stadtrecht bestand darin, dass eine Vererbung des Heergewätes nach auswärts möglichst beschränkt wurde, um die Waffen nicht ihrer Verwendung im Dienste der Stadt verloren gehen zu lassen. „Nach auswärts — „über die Brücke" — wurde weder Gerade noch Heergewäte verabfolgt, beides fiel vielmehr als Abschoss dem Gemeinde-

---

[1]) Gosl. Stat., S. 9, 10: „De eldeste sone nimt sines vaters hervede. Is he aver en kropele eder stum eder blind eder maselsüchtech, so nimt et de neyest em de oldeste is."

[2]) ibidem, S. 5, 10—15.

[3]) Br. U. B. I, S. 124 § 285.

[4]) Gosl. Stat., S. 16, 15.

[5]) Br. U. B. I, S. 124, § 286. — Wahrscheinlich ist das erst nach 1445 hinzugefügt. (vgl. Einl. Hänselmanns, Br. U. B. I, S. 101.)

[6]) Vgl. Schröder, II, S. 3: „Das Heergewäte kommt nach Landrecht nur bei Rittersleuten, nach Stadtrecht in allen Ständen vor."

vermögen anheim, soweit nicht durch Erbschaftsfreizügigkeitsverträge mit einzelnen Städten auf dies Recht verzichtet war".[1]) In Braunschweig konnten wohl auswärtige Erben Anspruch auf einen Teil des Heergewätes erheben, Waffen und Harnisch aber behielt der Rat zurück.[2])

Aus demselben Grunde, um die Waffen in Bürgershand zu erhalten, schränkte man auch das Anrecht des Vogts an erbelosem Gut in Bezug auf das Heergewäte stark ein. In Goslar erhielt nach der älteren Redaktion der Statuten noch der Vogt das erbelose Heergewäte, nach der jüngeren der Rat.[3]) Hatte sich in Braunschweig innerhalb 30 Tagen der zunächst berechtigte Erbe nicht gefunden, so blieb das Heergewäte Jahr und Tag „in gemeiner Hand", und der Rat sollte sich in dieser Zeit redlich bemühen, den Erben ausfindig zu machen. War das vergebens, so fiel es an den Vogt, wieder aber mit Ausnahme von Waffen und Harnisch, die in solchem Falle die nächstberechtigten Erben erhielten, „de stad mede to hodene", wie ausdrücklich hinzugefügt wird.[4]) Waren überhaupt keine Erben vorhanden, so zog der Rat Waffen und Harnisch ein.[5])

Alle diese Sätze zeigen das lebhafte Streben, die Waffen des Bürgers nach seinem Tode den wehrfähigen Mitgliedern seiner Familie oder, wenn das nicht möglich war, dem städtischen Zeughaus zu erhalten.



---

[1]) Schröder, II, S. 6.

[2]) Vgl. Schottelius, Das Ott. Stadtrecht . . ., S. 9; der Vogt erhielt in solchem Falle nur das zweitbeste Stück.

[3]) Gosl. Stat., S. 9 und S. 173.

[4]) Br. U. B. I, S. 112 § 127.

[5]) ibidem, S. 113, § 133.

IV. Zeughäuser und Marställe.

Die Bürgerbewaffnung allein konnte auf die Dauer nicht genügen, um den Waffenbedarf der Stadt in Fehdezeiten zu decken, zumal die strenge Durchführung der Bestimmungen, wie erwähnt, durch die Armut eines Teils der Bürgerschaft erschwert wurde. Daher sah sich der Rat schon verhältnismässig früh genötigt, eine Anzahl Waffen für den Notfall im Besitz der Stadt zu halten. Für die Aufbewahrung dieser Waffen, vor allem aber für die grösseren Geschütze und Belagerungswerkzeuge, mussten geeignete Räume geschaffen werden. Das führte allmählich zur Anlage städtischer **Zeughäuser**.

Anfangs verwandte man allerhand Plätze zur Aufbewahrung von Waffen: Tortürme, Bergfriede,[1]) hauptsächlich aber die Gewölbe unter den Rathäusern. In Braunschweig befand sich um 1400 die eigentliche „muserie" in dem Gewölbe unter dem Rathaus der Altstadt; daneben wurden andere Plätze, besonders das Gewölbe unter dem Martini-Turm zur Verwahrung von Waffen benutzt.[2]) In Hildesheim hatte der Rat 1422 eine Rüstkammer auf dem Rathaus der Altstadt.[3]) Daneben gab es dort bereits seit 1410 ein besonderes „bussenhus", das 1431 auf den Hof des Rathauses verlegt wurde.[4]) — Den Bestand dieser Zeughäuser

---

1) Chron. VI, S. 194, Anm. 2 (Hl. Rechenschaft.)

2) Br. U. B. I, S. 152. (Ord. XII.) — Das spätere städtische Zeughaus soll erst 1604 eingerichtet sein. (Mojean, S. 16, A. 117.)

3) H. U. B. VI, S. 694: „Hanse Proite vor negen iserne unde eyn unde twintich haken, quemen uppe dat radhus, da des rades armborste ane hanghet, 7 s. — vgl. Huber, S 117.

4) ibidem, Einl. S. XLIV.

an kleineren Waffen und Ausrüstungsgegenständen lieferten zum Teil die Schenkungen wohlhabender Bürger, erbeutete Waffen und das der Stadt zufallende Heergewäte. „Dussen vorghescreuen musemestern schal men ouerantworden alle dat harnsch dat dem rade wert van hergheweddes weghene: wat des deme rade nycht bequeme is, dat schullen se verkopen unde de penninghe leeghen in de muserye" wird im Braunschweiger Ordinarius angeordnet. Der weitaus grössere Teil der Waffen aber, besonders die grossen Geschütze, wurden mit bedeutenden Kosten vom Rate beschafft. um die Wehrfähigkeit der Stadt zu erhöhen. Aus kleinen Anfängen entstanden so allmählich wohlgefüllte Zeughäuser. Grosse Geschütze oder „Donnerbüchsen", kleinere Handbüchsen, Armbrüste, Pfeile, Wurf- und Schleudermaschinen, Mauerbrecher und Bliden wurden dort aufbewahrt,[1]) ferner die Streitwagen.[2]) Auch die Pulvervorräte befanden sich dort. Aus diesen Beständen wurde die Ausrüstung der Bürger, später besonders die der Söldner ergänzt. Auch halfen sich befreundete Städte oft leihweise mit ihren Vorräten aus.[3]) In Hildesheim kam es vor, dass dem Bischof Gegenstände aus dem städtischen Zeughause geliehen wurden.[4])

Die Aufsicht über die Verwaltung der Zeughäuser hatten in der geschilderten Weise die Zeugherren des Rates. Die Ausführung ihrer Anordnungen, die Instandhaltung und Ergänzung der Bestände, lag mehreren Beamten ob, die nicht nur gelernte Waffenschmiede waren, sondern zugleich im Felde die Schützen befehligten oder die Donnerbüchsen bedienten. Meist sorgte ein Beamter für die Armbrüste und sonstigen kleineren Waffen, ein anderer für die Feuerwaffen. In Braunschweig war dem „werkmester" die

---

[1]) Dürre, S. 648.
[2]) H. U. B. V, S. 275.
[3]) ibidem, III, n. 110.
[4]) H. U. B. II, n. 254, 255.

Verwahrung und Ausbesserung der Armbrüste anvertraut; im Kriege war er Anführer der Schützen.[1]) Aehnlich war es in den anderen Städten, denn die verschiedenen Bezeichnungen als werkmester, armborstmeker,[2]) armborsterer,[3]) bezeichnen jedenfalls dasselbe Amt. Auch die übrigen besoldeten Schützen des Rates wurden im Frieden in den Zeughäusern beschäftigt.[4]) — Für die Instandhaltung und Ergänzung des städtischen Geschützparks wurden Anfangs wandernde Büchsenmeister für kurze Zeit in Sold genommen.[5]) „Die ersten Artilleristen waren wandernde Meister, die von Stadt zu Stadt zogen, Befestigungen anlegten, Geschütze gossen und die Kunst des Büchsenschiessens und der Pulverzubereitung lehrten".[6]) Sie bildeten noch lange über unsere Periode hinaus eine eigene Zunft mit besonderen Vorrechten. Seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts erscheinen dann solche Büchsenmeister als ständige Beamte der Städte, bald als „bussenmester", bald als „bussenschutte" bezeichnet, da sie stets zugleich Geschützgiesser und Artilleristen waren. Am frühesten, 1381, wird uns in Göttingen über die Anstellung eines Büchsenschützen berichtet;[7]) er hatte noch zugleich mit den Büchsen auch für die Armbrüste zu sorgen. Nur als Büchsenmeister wurde dann 1399 Meister Kale in Dienst genommen.[8]) Bei seiner Annahme musste er schwören, das, was er im Dienst der Stadt hinzulerne, niemals andern beibringen oder gegen die Stadt benutzen zu wollen; denn tüchtige Waffenschmiede waren sehr begehrt, und oft genug

---

1) Br. U. B. I, S. 169 (Ord. 83.)

2) H. U. B. V, S. 19: „armborstmeker".

3) v. d. Ropp, Gött. Stat., S. 216: „armborsterer".

4) ibidem, S. 64, n. 53.

5) Vgl. H. U. B. V, 172: „Gheven dem bussenmestere van Honover 6 s."

6) Jähns, S. 965.

7) v. d. Ropp, Gött. Stat, S. 64, n. 53.

8) ibidem, S. 91, n. 77.

suchten die Städte, wenn auch mit bedeutendem Kostenaufwand, sie einander abtrünnig zu machen.[1]) Um sie dauernd im Dienste der Stadt zu halten, gab man ihnen gern das Bürgerrecht mit mancherlei Vergünstigungen. In Hildesheim findet sich 1401 der erste Büchsenmeister.[2]) Eine Eidesformel für den „bussenschutten" der Stadt ist uns für Braunschweig aus dem Anfang des 15. Jahrhunderts erhalten.[3]) Danach unterstand ihm die Instandhaltung von Büchsen, Pulver und „andere radschop de to dem bussenschote gyk bevolen worden". Natürlich musste sich die Zahl dieser Beamten mit dem Anwachsen des Gebrauchs der Feuerwaffen mehren. In Braunschweig hielt der Rat seit 1430 noch einen besonderen Pulvermacher, der das Pulver auf kleinen Handmühlen bereitete.[4]) 1441 hatte Hildesheim bereits zwei Büchsenmeister im Sold.[5]) Alle diese Zeughausbeamten erhielten Kleidung und Sold, der sehr verschieden, oft aber recht hoch war,[6]) zumal sie fast immer vom Schoss befreit waren. Ausserdem wurde ihnen jede Reparatur oder Verfertigung neuer Waffen besonders bezahlt.[7]) In einem Goslarer Dienstvertrag von 1457, der mit einem Büchsenmeister auf drei Jahre abgeschlossen wurde, machte man gleich von vornherein aus, dass er für jeden Tag, an dem er Pulver bereitete, 2 sch. extra erhalten sollte; ausserdem war er frei von aller „unplicht" ausser Wachtdienst und Ausjacht.[8]) Dass das

---

[1]) Vgl. Mojean, S. 16.
[2]) H. U. B. VI, Einl. S. XLIV.
[3]) Br. U. B. I, S. 100, § 61: „Des bussenschutten eyd."
[4]) Vgl. Dürre, S. 649.
[5]) H. U. B. VI, Einl. S. XLIV.
[6]) In Göttingen 1381 jährlich 5 m. (Gött. Stat. S. 64, n. 53); in Hildesheim erhielt einmal „O. Kannenghetere vor sin denst dit jar 3 punt." (Vgl. Huber, S. 91.)
[7]) H. U. B. V, S. 10: „dem armborstmekere vor ses armborste to makende 5 f. — H. U. B. V, S. 9: „dem armborstmekere vor ein armborst in to bindende 15 d, u. s. w.
[8]) Gosl. Dienstverträge, § 26. — Er diente allerdings nur für Kleidung.

Wandern der Büchsenmeister noch nicht ganz aufgehört hatte, zeigt der Zusatz, dass er nur mit Erlaubnis des Rates „buten der stad over veld" arbeiten durfte. 1486 versprach der Goslarer Rat einem Büchsenschützen bei seiner Annahme: „unde so Gott de gnade gewe dat me bynnen sulker vorgeschreven tidt vor jennige borch toge unde he dar vor syne kunste bewysen worde unde dat me de wunne so schall ome de rad 10 gulden schengken".[1])

Verursachte schon die Unterhaltung dieses Personals erhebliche Kosten, so verschlang viel bedeutendere Summen die Anschaffung neuen Wehrgeräts, vor allem die Verfertigung der grossen, aus Erz gegossenen Büchsen, deren die Städte in immer grösserer Anzahl bedurften, um die Burgen ihrer ärgsten Feinde zu brechen. Hier ist es wohl von Interesse, sich wenigstens ein ungefähres Bild von der Höhe dieser Ausgaben zu machen, die mit den übrigen, so beträchtlichen Kosten des Wehrwesens am meisten dazu beitrugen, fast überall die städtischen Finanzen aufs schwerste zu zerrütten. Schätzt doch Mack die Aufwendungen der Stadt Braunschweig für das Wehrwesen in den Jahren 1354 und 1355 bereits auf 50—60 % sämtlicher Ausgaben! Um sich ein klares Bild von der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Summen machen zu können, wäre es allerdings nötig, einmal die damaligen Münzwerte nach ihrem Metallgehalt in unsere heutige Reichsmünze umzurechnen, andererseits aber auch die im Mittelalter weit höhere Kaufkraft des Geldes zu berücksichtigen. Ersteres ist bei der Verworrenheit der damaligen Münzverhältnisse, vor allem der zunehmenden Münzverschlechterung,[2]) recht schwierig,

---

[1]) Gosl. Dienstverträge, § 250. — Er erhielt 12 nye schillinge wöchentlichen Sold.

[2]) Vgl. Bode, Das ältere Münzwesen der Staaten und Städte Niedersachsens, 1847. — Menadier, Zur vaterl. Münzkunde, Zeitschr. d. Harz-V., Bd. 16—18.

und die Resultate selten genau. Hier genügt es wohl, auf die Reduktionstabellen Kruse's[1]) zu verweisen, in denen für jede Zeit der Wert der einzelnen Münzen nach heutigen Reichsmark berechnet ist. Die Kaufkraft des Geldes war nach Lamprecht im westlichen Deutschland in der Zeit von 1250—1500 etwa 4—5 mal so gross als heute.[2]) Wir wollen uns auf die Hervorhebung einiger besonders bezeichnender Summen beschränken, die auch ohne Umrechnung ein deutliches Licht auf die grossen Kosten des städtischen Kriegswesens werfen.

Hans Porner berechnet die Ausgaben des Braunschweiger Rats von 1411—1417 für „bussenwerk" auf etwa 1200 m.,[3]) also für diese Zeit durchschnittlich 200 m. im Jahre. Das ist ein sehr hoher Satz, der sich daraus erklärt, dass der Rat in diesen Jahren gerade eine Anzahl neuer „Donnerbüchsen" herstellen liess;[4]) denn die laufenden Ausgaben für die städtische Artillerie betrugen in den Jahren 1418—1420, wo keine neuen Büchsen gegossen wurden, nur 5—8 m. jährlich.[5]) Solche Geschütze wurden aber in allen Städten ziemlich häufig gegossen, so in Hildesheim nach den Stadtrechnungen in den Jahren 1401, 1421, 1430, 1431 und 1447.[6]) Interessant ist die Kostenberechnung für die 1402 in Göttingen hergestellte grosse Büchse.[7]) Man verwandte dazu das Erz einer kurz vorher bei der Heerfahrt vor Vreden unbrauchbar gewordenen, noch grösseren Büchse, von dem noch 9 Zentner übrig blieben, aus dem man noch ein zweites kleineres Geschütz giessen

---

[1]) E. Kruse, Westd. Zeitschr. f. Gesch. u. Kunst, Ergzgsh. IV.

[2]) Conr. Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik, N. F. Bd. XI, S. 322 ff. (1885.) — Vgl. K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter, Bd. II (Münze, Mass u. Gewicht).

[3]) Chron. VI, S. 248. (H. Porners Gedenkbuch.)

[4]) So 1411, 1414 u. 1416 (vgl. Dürre, S. 343).

[5]) Chron. VI, S. 248, A. 7.

[6]) Vgl. Huber, S. 120.

[7]) v. d. Ropp, Gött. Stat., S. 230.

konnte. Trotzdem kostete der Guss noch mehr als 171 m.[1]) Wie sehr sich die Bürger des Wertes solcher Waffen bewusst waren, zeigt der Zusatz in der Aufzeichnung über den Guss: „Unde umme orer vorchten wyllen vele schalkheyd in dyssen landen gelaten is unde roveryge mynner worden.“ In Braunschweig kostete die 1411 gegossene „Faule Mette“ nach dem Bericht der Heimlichen Rechenschaft ça. 642 m. mit Steinen, Pulver, Wagen und allem Zubehör.[2]) 1430 erforderte die Vermehrung der Geschütze in Hildesheim die Auflage einer besonderen Steuer, des sogenannten „bussengeldes“.[3])

Mit nicht geringerer Sorge, als diese Arsenale, liess sich der Rat die Einrichtung städtischer **Marställe** angelegen sein. Für den Kriegsbedarf wurde zwar die grosse Masse der notwendigen Pferde von den Bürgern geliefert. Daneben aber stellte sich für den Rat die Notwendigkeit heraus, eine, wenn auch nicht allzu grosse, Anzahl von Pferden zu schneller Verfügung in eigenem Besitz zu haben, vor allem für Gesandschaftsreisen und Botenritte in städtischem Interesse. Daher können wir im 14. Jahrhundert fast überall die Existenz städtischer Marställe nachweisen.

Für Braunschweig sind wir über die Gründung der Marställe durch die „Heimliche Rechenschaft“ genau unterrichtet. Den ersten Anlass dazu gaben hier die schlechten Erfahrungen, die der Rat damit gemacht hatte, die Pferde der Söldner, die sie zwar als ihr Eigentum „uppe de stad“ brachten, die aber vom Rat mit der Verpflichtung zum Ersatz „angenommen“[4]) wurden, in deren eigener Verwahrung

---

[1]) Vgl. den Vertrag mit dem Giesser, v. d. Ropp, Gött. Stat., S. 230, Anm. 5.

[2]) Chron. VI, S. 195, A. 6.

[3]) H. U. B. VI, S. 460: „Entfanghen van usen borgeren van dem bussengelde 702½ p., 2½ s., 2 d.“

[4]) Br. U. B. I, S. 47 (v. 1349): „De perde, dar de knechte der stad mede denet, de sint des rades.“

zu lassen.[1]) Teils behandelten sie die Pferde so schlecht, dass sie verhungerten oder sonst verdorben wurden, wofür ihnen der Rat ja Ersatz leisten musste, teils machten sie mit ihnen in unredlicher Weise Geschäfte auf eigene Rechnung.[2]) Die strengen Artikel, die man 1372 den Söldnern gesetzt hatte, hatten diesen Missständen nicht steuern können.[3]) Daher beschloss der Rat 1389, einen Marstall anzulegen, zunächst in der Altstadt.[4]) Hagen und Neustadt folgten alsbald diesem Beispiel, wie wir aus den Beiträgen, die ihnen vom Gemeinen Rat für die Baukosten an ihren Marställen gewährt wurden, ersehen können.[5]) Sack und Altewik, die überhaupt von geringerer Bedeutung waren, haben niemals Marställe besessen. Anstatt dieser drei Marställe begann man dann 1401 den Bau eines neuen, gemeinsamen Marstalls, der mehrere Jahre dauerte.[6]) Die alten Marställe gingen ein. Das Gebäude im Hagen wurde zum Beispiel zu 1 m. Erbezins ausgetan.[7])

Für die anderen Städte unserer Gruppe liegen uns ebenfalls ausreichende Berichte über Existenz, Einrichtung und Kosten der Marställe vor.[8]) In den Hildesheimer Stadtrechnungen wird zwar schon 1379 ein städtischer Marstall erwähnt, grössere Bedeutung aber scheint er erst seit 1401 gehabt zu haben, da erst in diesem Jahre eine besondere Rubrik dafür in den Rechnungen angelegt wurde. 1440 wurde neben dem eigentlichen Marstall noch eine Scheune in der Scheelenstrasse als Stall für des Rates Pferde ver-

---

[1]) Chron. VI, S. 148, (H. Rechenschaft.)

[2]) ibidem, S. 148. — vgl. Mack, S. 102.

[3]) ibidem, S. 325 (Beil. 4).

[4]) ibidem, S. 148: „Wu de marstelle dichtet worden".

[5]) ibidem, S. 168 u. 170.

[6]) ibidem, S. 183, A. 1.

[7]) ibidem, S. 168, A. 3.

[8]) Für Hildesheim in den Stadtrechnungen; — für Göttingen vgl. Gött. U. B. II, S. 415, A. 18 und Gött. Stat., S. 343/44; für Goslar vgl. die Rechnung von 1447.

wandt,[1]) ein Zeichen für das Anwachsen des Pferdebestandes. Ueber die Anzahl der Pferde sind wir nicht genauer unterrichtet, jedenfalls war sie auch sehr verschieden. In Braunschweig standen im Jahre 1417 an 60 Pferde auf dem Marstall.[2])

Die häufigste Verwendung fanden die Tiere bei Reisen der Ratsherren in städtischem Interesse, Tagfahrten, Gesandtschaften und dergleichen. Daneben wurden sie mit Erlaubnis des Rates an die Söldner verliehen, meist auch nur zu Botenritten in des Rats Interesse. Für die Rückgabe in gutem Zustande wurden die Leute, soweit es angängig war, verantwortlich gemacht: „Weret auer, dat de rad dem houetmanne edder den andern oren utryderen de perde don wolde van dem marstalle wen se ute weren, so scholde men one bevelen, dat se der perde truweliken warden scholden unde se vorsatliken nycht vorryden edder vorsumen.“[3]) — Seltener wurden die Pferde an Bürger zu Reisen im eigenen Interesse verliehen. In Hildesheim geschah es zwar, aber nur, wenn die betreffenden dem Rate den Zweck ihrer Reise kundtaten.[4]) Die Ratsherren erhielten dort auf ihre Bitte ein Pferd aus dem Marstall auch zu Privatritten, aber nur für Reisen „binnen landes“, das heisst, wie ausdrücklich hinzugefügt wird, nur nach Goslar, Braunschweig, Hameln, Eimbeck, Hannover und dergleichen befreundeten Städten.[5]) Das scheint jedoch zu Missbräuchen geführt zu haben, denn 1446 wurde verfügt: „Des rades perde en schal nement

[1]) H. U. B. VI, Einl. S. XXXI.

[2]) Chron. VI, S. 283.

[3]) Br. U. B. I, S. 167 (Ord. 74.)

[4]) H. U. B. IV, S. 1,2: „Welk user dingplichtigen borger wel utriden in sines sulves werve, de der stad denere unde der stad perde eder der jeniges to der reyse bruken wel, de schal dem sittenden rade sin werff openbaren, eer he ride.“

[5]) H. U. B. IV. n. 1, S. 18.

riden su.ıder in des rades unde der stad werve."[1]) Verbündete Städte halfen sich, wie mit den Waffen der Zeughäuser, so auch mit den Pferden aus.[2]) Dagegen sollten in Hildesheim an Geistliche seit 1440 — jedenfalls infolge der damaligen Zwistigkeiten mit dem Bischof — mit wenigen Ausnahmen keine Pferde mehr verliehen werden.[3]) Bei Heerfahrten endlich lieferten die Marställe die Bespannung für Streitwagen und Geschütze, die ebenfalls auf Wagen transportiert wurden.

Ueber die Verwaltung der Marställe geben uns guten Aufschluss die Eidesformeln der einzelnen Beamten, aus denen man ihre Funktionen der Hauptsache nach entnehmen kann. Von der Oberaufsicht einiger Ratsherren können wir hier wiederum absehen. Zu erwähnen ist vielleicht nur noch, dass diese Herren ihre Amtsbefugnis oft zu ihrem eigenen Nutzen missbraucht zu haben scheinen; wenigstens lässt darauf eine in Braunschweig 1488 von demokratischer Seite veranlasste Verfügung schliessen, dass niemand, er sei wer er wolle, seine eigenen Pferde auf Stadtkosten im Marstall beschlagen lassen dürfe.[4]) — Der erste unter den eigentlichen Vollzugsbeamten war der „Marschalk". In Braunschweig hatte er für richtige Fütterung und Aufstellung der Pferde zu sorgen, die Vorräte zu verwahren und den Stall vor Feuersgefahr zu hüten.[5]) Im Ordinarius wird ein „Stallwärter" erwähnt, dem die Knechte des Marstalls unterstanden; mit ihnen musste er dem Rate stets zum Ausreiten zur Verfügung stehen.[6]) Wahrscheinlich war er mit dem „Marschalk" identisch. Der „Haferwender" hatte das Futter abzumessen und umzu-

---

1) H. U. B. IV, n. 634.
2) ibidem III, n. 591.
3) H. U. B. IV, n. 381.
4) Br. U. B. I, S. 253 § 17.
5) Sein Eid: Br. U. B. I, S. 94 u. 100.
6) Br. U. B. I, S. 169 (Ord. 87.)

stechen, sowohl auf dem Marstall als auch bei Ausreisen.[1]) Beamter des Marstalls war auch der Schmied, der die Pferde zu beschlagen und alles Schmiedegerät zu verwahren hatte;[2]) zugleich diente er als Rossarzt. Nur vereinzelt wurde ein „perdearst" aus einer anderen Stadt herbeigerufen,[3]) noch seltener ein solcher in ständigen Dienst genommen, wie es 1474 einmal in Göttingen geschah.[4]) — Weniger zahlreich als in Braunschweig, war das Personal in den andern Städten. Hildesheim hielt zwar auch den Marschalk[5]) mit etwa den gleichen Pflichten, aber kein weiteres Unterpersonal. Nur ein Stalljunge[6]) wird gelegentlich in den Rechnungen erwähnt. In Göttingen ist überhaupt nur von einem „Stallknecht" die Rede,[7]) dem erst 1429 ein „adiutor servi stabuli" beigegeben wurde.[8]) In Goslar wurde 1463 ein Schmied in Dienst genommen, der ziemlich alle auf dem Marstall vorkommenden Arbeiten zu verrichten hatte.[9]) Erst 1476 finden wir auch dort einen Marschalk, der sich auf eigene Kosten einen Stalljungen hielt. Ausserdem hielt der Rat noch einen Knecht zu seiner Unterstützung.[10])

Alle diese Leute wohnten auf dem Marstall. Ausser Gehalt und Kleidung,[11]) die sie wie alle Beamten des Rates erhielten,

---

1) Sein Eid: Br. U. B. I, S. 95 § 37. — Br. U. B. I, S. 169 (Ord. 88.)

2) Sein Eid: Br. U. B. I, S. 98, § 54.

3) H. U. B. VI, S. 632: Ludeken Brandes vor gant to Vreyden na deme perdearsten unde darna to Honover 4 s. 4 d. — H. U. B. V, S. 338.

4) v. d. Ropp, Gött. Stat., S. 344, 3.

5) Sein Eid: H. U. B. IV, n. 315, S. 224.

6) H. U. B. V, S. 429: „... deme junghen up deme marstalle vor ses elne Hildgrawes, vor dat he mede rit, wenn des behoff is..."

7) v. d. Ropp, Gött. Stat., S. 343.

8) ibidem, S. 344, 2.

9) Gosl. Dienstverträge § 59. — Vgl. § 65 u. 67.

10) ibidem, § 185.

11) Vgl. Huber, S. 88. — Gött. U. B. II, S. 415, Anm. 18: Der Stallknecht erhielt dort 5 m., der Junge 2¼ m. jährlich, beide ausserdem Korn, Sommer- und Winterkleidung.

war ihnen erlaubt, für eigene Rechnung Vieh und Geflügel auf dem Marstall zu halten, aber in ganz bestimmten Grenzen;[1]) denn das war eine Befugnis, die leicht zu Unterschleifen an dem für die Pferde bestimmten Futter verleiten konnte.[2]) Aus diesem Grunde wurde es in Göttingen ganz abgeschafft, dafür aber 3 m. Entschädigung „für die Mast“ an den Stallknecht gezahlt.[3])

Es lässt sich denken, dass auch die Unterhaltung dieser Marställe erhebliche Kosten verursachte. In Braunschweig hatte schon der Bau und die erste Einrichtung des neuen Marstalls nahe an 1000 m. gekostet.[4]) Für die laufenden Unterhaltungskosten veranschlagte Hans Porner jährlich etwa 600 m.,[5]) und dieser Ansatz war keineswegs zu hoch gegriffen, denn in den Jahren 1415—1419 betrugen die Ausgaben 620, 596, 967, 457 und 614 m.[6]) Weit genauere Zahlen konnte Huber für Hildesheim aus den umfangreichen Stadtrechnungen berechnen. Unter besonderem Titel, „pro pabulo“ oder „de marstal“, sind dort die Ausgaben jeden Jahres für den Marstall gebucht. Was alles unter diese Rubrik gehörte, erhellt am besten aus einer vollständig erhaltenen Kostenberechnung von 1427, die Huber wiedergibt;[7]) da sind zu nennen die Ausgaben für Löhne, Futter, Hufbeschlag, Reitzeug, Pferdearznei und ähnliches mehr. Nicht aber gehörten darunter die Ausgaben für Neuanschaffung von Pferden. Sie wurden unter

---

[1]) Br. U. B. I, S. 169. — H. U. B. IV, n. 1, S. 17. — Gött. Stat., S. 344.

[2]) Vgl. Gött. Stat., S. 344: „. . . den en schal he neyn gud voder des rades gheven, sunder worde wat vorworpen, dat den perden nicht nutte were, darmede mach he sine ko voderen.

[3]) Gött. U. B. II, S. 416.

[4]) Chron. VI, S. 183. — Vgl. Dürre, S. 189.

[5]) Chron. VI, S. 273.

[6]) ibidem, S. 273, A. 1.

[7]) Huber, S. 115. — Vgl. für Göttingen Gött. U. B. I, n. 401, für Goslar die Rechnung von 1447.

der Rubrik „pro equis perditis et peioratis“ vermerkt. In einer Tabelle[1]) giebt Huber einen Ueberblick über die jährlichen Summen der Titel „de martal“ und „pro equis“ in den Jahren 1379—1450. Die Höhe der Ausgaben für den Marstall hielt sich in den gewöhnlichen Jahren zwischen etwa 100 und 150 m. Um das Doppelte, ja fast Dreifache aber stieg sie in fehdereichen Zeiten.[2]) In noch höherem Masse wechselt die Höhe der „pro equis“ verausgabten Summen unter dem Einfluss äusserer Ereignisse, da unter dieser Rubrik auch die Zahlungen für Ersatz verlorener Pferde an Bürger und Söldner gebucht wurden. Nur geringe und unregelmässige Einnahmen aus dem Verkauf von Pferden, aus Lohnfuhren mit des Rates Wagen und dergleichen[3]) standen diesen Ausgaben für die Marställe gegenüber. Interessant ist es, die Summen mit den zugleich in der Tabelle angegebenen jährlichen Gesamtausgaben der Stadt zu vergleichen, um zu sehen, einen wie hohen Prozentsatz davon sie ausmachten. Wie schwer es dem Rat manchmal wurde, diese Mittel aufzubringen, zeigt eine Hildesheimer Ratswillkür von 1441,[4]) in der man aus Geldmangel eine Einschränkung des städtischen Marstalls befahl.



---

[1]) Huber, S. 76/77.

[2]) 1421 betrugen die Kosten 339 m.; 802 p. im Jahre 1440; auf die Ereignisse, die das veranlassten, ist im folgenden Abschnitt näher eingegangen.

[3]) Vgl. Huber, S. 31 u. 48. — H. U. B. V, S. 248: „des rades wagen vordenet an horvore van den joden 26 s.“, u. ähnliches oft.

[4]) H. U. B. IV, n. 437.

V. Das städtische Söldnerwesen.

Eine tiefgreifende Wandlung der Wehrverfassung vollzog sich in allen Städten in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, der allmähliche Uebergang zum Söldnerwesen. Das hängt aufs engste znsammen mit der geschilderten Ablösung der alten persönlichen Bürgerpflichten durch entsprechende Geldleistungen, die immer weiter um sich griff. Was lag näher, als die auf solche Weise einkommenden Summen, wie für den Wachtdienst zur Anstellung besoldeter Beamter, so für den Aussendienst zur Werbung waffenkundiger Söldner zu verwenden, um die durch den Loskauf wohlhabender Bürger entstandenen Lücken zu füllen. Dabei ist allerdings nicht zu vergessen, dass in unserer Periode bei allen eigentlichen Fehden noch immer das Bürgeraufgebot den Kern des städtischen Heeres bildete, die Söldner nur einen verhältnismässig geringen Prozentsatz ausmachten. Ihre Bedeutung lag im wesentlichen auf anderem Gebiet.

In Braunschweig finden wir Söldner schon vor 1350, wie aus den erhaltenen Soldverträgen hervorgeht.[1]) 1331 ist bereits eine beträchtliche Summe, 300 m., für „stipendiarii" in den Rechnungen gebucht.[2]) Etwas später mag sich der Uebergang in den andern Städten unserer Gruppe vollzogen haben, im grossen und ganzen

---

1) Vgl. Dürre, S. 147.

2) Mack, S. 50. — Ein grosser Irrtum ist es aber, wenn Mack auch die „cursores" oder „Renner" des Rates für berittene Söldner hält; es waren Botenläufer.

kann man aber den Beginn des Söldnerwesens um die Mitte des 14. Jahrhunderts ansetzen.

Bei einem anderen, allerdings weit geringeren Teil der Bürger trat dagegen die umgekehrte Entwicklung ein, indem sie sich ihrer bürgerlichen Beschäftigung abwandten, um in den Sold ihrer Vaterstadt oder gar fremder Städte zu treten. So war oft ein Bürger Hauptmann der Stadt, 1384 in Braunschweig sogar ein früherer Ratsherr, Hinrich van Osten.[1]) Unter den Söldnern, mit denen der Rat in den Jahren 1388/89 nach dem Sieg bei Winsen über die Lüneburger abrechnen liess, waren nachweislich mehrere Stadtkinder,[2]) und so wird es besonders in Fehdezeiten oft genug vorgekommen sein. Nach Mendheim's Ansicht[3]) hatten solche Leute, wenn die Bürgerschaft aufgeboten wurde, aus doppeltem Grunde Folge zu leisten, einmal durch den Sold gebunden, zweitens als Bürger verpflichtet. Folgerichtig hätten sie also, um beiden Forderungen zu genügen, einen zweiten Mann zu stellen gehabt. Ob das jemals wirklich verlangt wurde, ist zum mindesten zweifelhaft. In unsern Städten wenigstens lässt es sich niemals nachweisen.

Die Zahl der ständig von den Städten gehaltenen Söldner war im Mittelalter noch sehr gering, nur in Kriegszeiten kamen natürlich Neuanwerbungen in grösserer Zahl hinzu. Für Braunschweig lässt sich eine durchschnittliche Zahl wegen Mangels fortlaufender Berichte nicht ermitteln. Aus einer Aufzählung der „denere der stad" in Hans Porners Gedenkbuch[4]) geht hervor, dass die Stadt 1423 „8 glevien, 26 schutten unde 4 wartlude" hielt. Da damals keine grössere Fehde vorlag,[5]) kann man annehmen,

---

[1]) Chron. VI, S. 112, A. 1.

[2]) ibidem, S. 146, A. 2.

[3]) Mendheim, S. 23.

[4]) Chron. VI, S. 244.

[5]) Eine Streitigkeit mit Herzog Bernhard wurde damals gütlich beigelegt.

dass sich diese Anzahl nicht allzu weit von der gewöhnlichen entfernt. Für eine so bedeutende Stadt war das eine Mannschaft, die für eigentliche Heerfahrten kaum in Betracht kommen konnte.

Bedeutend besser sind wir für Hildesheim über die Zahl der Söldner unterrichtet durch die Rechnungen, die bei der vierteljährlichen Ablöhnung jedesmal die Namen aller Söldner verzeichnen. Für die ganze Zeit von 1379 bis 1450 schwankt die Zahl in gewöhnlichen Jahren zwischen etwa 10 und 15 Mann. Scharf treten jedoch die Jahre, in denen die Stadt in grössere Fehden verwickelt war, mit höheren Zahlen hervor. Als das Stift in den Jahren 1421/22 gegen die Herzöge von Braunschweig-Lüneburg und deren zahlreiche Verbündete in Streit lag, der zu Ungunsten der Hildesheimer bei Gronde entschieden wurde, warb die Stadt zu 7 alten Leuten 20 neue an. 1422 mehrte sich die Zahl bis auf 34, während sie 1423 nach abgeschlossenem Frieden sofort wieder auf die gewöhnliche Norm mit 14 Mann zurückging. Solche Beispiele lassen sich mehrfach anführen. 1406 wurde die Zahl der Söldner von 9 auf 24 erhöht, um dem Bischof im Streit gegen Otto von Göttingen und die Stadt Braunschweig Hilfe zu leisten, 1440 hielt die Stadt, sicherlich wegen der Streitigkeiten mit ihrem Landesherrn, Bischof Magnus, 25 Söldner. — Für Göttingen und Goslar fehlt es wiederum an regelmässigen Nachrichten. Dass dort etwa die gleichen Verhältnisse herrschten, können wir aber schon aus einzelnen Angaben schliessen. Nach der Rechnung von 1447 hielt Goslar 13 Mann, genau die gleiche Zahl Göttingen noch 1500.[1])

Schon die geringe Anzahl weist mit Bestimmtheit darauf hin, dass wir es nicht mit einer wirklichen militärischen Macht, etwa dem Anfang einer stehenden Truppe, zu tun haben. Diese Söldner waren vielmehr regelrechte Beamte der Städte, die im Frieden die mannigfachste Ver-

---

[1]) Gött. U. B. II, S. 423.

wendung fanden, im Kriege auch mit ausziehen mussten. Durchaus im Vordergrunde steht ihre Aufgabe, in der Umgebung der Stadt für Ruhe und Sicherheit zu sorgen.[1]) Huber bezeichnet sie als eine Art „Aussenpolizei", die das umliegende Land nach Ruhestörern abzustreifen hatten. Wir können sie ganz gut mit unserer modernen Gendarmerie vergleichen. Sie hatten den Polizeidienst in den Dörfern, deren besonders Göttingen eine ganze Reihe besass. Ein besonderes Trinkgeld, die sogenannten „Fanggulden," erhielten die Söldner dort für die Verhaftung von Ruhestörern in den Dörfern.[2]) Besonderen Dienst hatten in Braunschweig die Söldner, die vor dem Austreiben der städtischen Viehherden dafür zu sorgen hatten, dass an den Landwehren kein Feind lauere und mit Ueberfall drohe.[3])

Natürlich kam es bei solchem Dienst oft zu Feindseligkeiten zwischen den Söldnern und den adligen Herren, als wirkliche Fehden aber kann man das bei der Vorsicht, mit der man auf beiden Seiten blutige Zusammenstösse vermied,[4]) kaum bezeichnen. Wie jene die Bürger, so suchten die städtischen Söldner ihre adeligen Gegner durch Raub zu schädigen, wo sie konnten, und an Raublust standen sie nicht viel hinter ihnen zurück. Ebenso häufig waren übrigens unter den Räubern, die die Umgebung unsicher machten, frühere Bürger, die wegen schwerer Vergehen aus der Stadt verbannt waren.

Solange die Städte sich noch mit dem Besitz von Pfandschlössern zur Sicherung der Strassen abgaben, fanden die Söldner häufig Verwendung als Besatzung dieser Burgen. Mit Recht sieht G. Schmidt darin einen wesentlichen Grund

---

[1]) H. U. B. V, S. 327: „Henninghe Langhekop mit den deneren vordan, do se to der bandhode legen, . . ."

[2]) Gött U. B. II, S. 423, A. 46.

[3]) Br. U. B. I, S. 167 (Ord. 76): „Van dene de de landwere beryden." — Dürre, S. 647.

[4]) Vgl. Chron. VI, S. 304, A. 1.

zur Entstehung des Söldnerwesens: „Durch das Heraustreten aus ihrem natürlichen Kreise kam die Stadt wider Willen auf einen bleibenden Kriegsfuss, der sie zwang, auch in Friedenszeiten, um auf alle Fälle gerüstet zu sein, eine Menge von Söldnern in der Stadt und noch mehr auf den Schlössern zu halten."[1]) Ferner hatten sie die Warenzüge zu begleiten, um sie vor Ueberfällen zu schützen.[2]) Für diesen Zweck bestand ein förmliches Geleitssystem zwischen den verbündeten Städten. In Hildesheim entstanden daraus oft Streitigkeiten mit dem Bischof, dem das Geleitsrecht auf der Reichsstrasse zustand.[3])

Dem Rate dienten die Söldner sehr oft als Begleiter bei Tagfahrten[4]) oder als Botenreiter in Missionen aller Art. In Braunschweig werden sie mehrfach geradezu als „utrydere der stad" bezeichnet, ein Ausdruck, der wohl gerade von dieser Art ihrer Verwendung herrührt. Sogar ein reitender Koch befand sich unter ihnen, „dede koket dem rade unde den borgeren, wen se ute syn to daghen edder in hervarden."[5])

Nicht selten wurden die Söldner der Stadt in fremde Dienste verliehen, zumeist natürlich an den Landesherrn.[6]) In Hildesheim beschloss der Rat 1431, seine Söldner nur noch dem Bischof zu leihen und auch ihm nur dann, wenn

---

[1]) G. Schmidt, Das mittelalterliche Göttingen, Hans. Gbl. Jahrg. 1878, S. 34.

[2]) Vgl. H. U. B. IV, n. 1, S. 1.

[3]) Vgl. Huber, S. 98. — H. U. B. IV, n. 358, S. 287.

[4]) Vgl. H. U B. V, S. 430: „De borgermeister Broyger unde Hinrik Galle mit den deneren vordan to Honover, do se mit usen heren dar to dage weren, . . ." und dergl. Posten sehr oft. — Die Goslarer Rechnung von 1447 verzeichnet als Kosten einer Tagfahrt drei Summen: ridegelt des borgermesters und der heren, ridegelt der schriver und ridegelt der dener.

[5]) Br. U. B. I, S. 167 (Ord 75) „Van dem rydende koke des rades."

[6]) Vgl. H. U. B. V, S. 456: „De denere vordan to Alvelde, do se dar leghen van unses heren wegene, 16 s."

er den Zweck seines Rittes kundtat.[1]) Trotzdem wurden sie schon 1442 wieder an Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg geschickt, aber mit der Bitte, sie nicht zu etwas zu benutzen, woraus der Stadt später Schaden erwachsen könnte.[2]) Viel häufiger jedoch beantwortete der Rat solche Bitten um seine Söldner ablehnend mit der Begründung, dass er sie selbst brauche.[3])

Waren die Söldner, was nicht allzu oft vorkam, einmal längere Zeit in der Stadt, so fanden sie auch dort ihre Beschäftigung. Dann fällt ihr Charakter als eine Art von Polizeimannschaft noch deutlicher ins Auge. Oft versahen sie den nächtlichen Sicherheitsdienst in den Strassen,[4]) und auch auf Toren und Mauern wurden sie als Wächter verwendet.[5]) In Göttingen mussten die Söldner, wie die Bürger, bei nächtlichem Alarm, sei es wegen Feindesgefahr, sei es wegen Feuersgefahr oder aus irgend einem anderen Grunde, zu Pferde auf den Markt kommen.[6])

Die Anstellung der Söldner geschah in Friedenszeiten zunächst auf ein Jahr, denn alljährlich wurden sie beim Ratwechsel neu in Pflicht genommen: „Darna eyschet men de knechte unde seghet on, wu de kemerer vor se ghebeden hebben, dat se de rad beholden wil, unde seghet on denne, wu se dat holden schullen“, heisst es in den Göttinger Statuten.[7]) Wie alle Beamten mussten sie dem Rate einen Eid leisten, ihren Dienst

---

[1]) H. U. B. IV, n. 139.

[2]) ibidem, n. 457.

[3]) H. U. B. III, n. 111; IV, n. 78; n. 585 usw.

[4]) H. U. B. V, S. 432: „Tile v. Uppum und Albert v. Hoyersem vordan in des rades denste, do se des nachtes in der stad umme gingen 3 s.“, u. dgl. oft.

[5]) H. U B. V, S. 167: „Langkop vordan mit sinen kumpanen, do se wakeden twischen den doren, 16 d,“ u. dgl. oft.

[6]) v. d. Ropp, Gött. Stat., S. 136, n. 120.

[7]) ibidem, S. 311, 16.

nach bestem Wissen und Können verrichten zu wollen.[1]) Wenn es auch an unruhigen Elementen nicht fehlte,[2]) so blieben doch diese Leute der Mehrzahl nach längere Jahre im Dienste der Stadt, wie die oft wiederkehrenden gleichen Namen in den Löhnungslisten der Hildesheimer Stadtrechnungen zeigen. Manchmal wurden sie sogar nach längerem Dienst ansässig und erhielten vom Rat irgend eine kleinere Beamtenstellung zugewiesen.[3])

Die Annahme der Söldner gehörte zu den wichtigsten Befugnissen des Rates. Schon das Hildesheimer Stadtrecht bestimmt: „Swanne de ratmanne soldere winnen scolen, dar scolen se alle over wesen, de me hebben mach.“[4]) Der Gemeine Rat hielt in Braunschweig die Söldner für die ganze Stadt.[5]) Nach dem Aufruhr von 1488 wurde eine Kommission von 5 Bürgermeistern und 5 Mitgliedern der 24 Beisitzer aus Gemeinde und Gilden gebildet, die fortan die Söldner in Dienst nehmen sollte.[6])

Den Befehl über die Söldner führte der „Stadthauptmann,“ entweder ein Adliger, der auf solche Weise einen seinem Stand entsprechenden Erwerb fand, oder ein vornehmer Bürger der Stadt. Hans von Schwicheld, ein Angehöriger eines bekannten Braunschweiger Adelsgeschlechts, bekleidete in Goslar längere Zeit diesen Posten.[7]) Mit der Treue dieser ritterlichen Hauptleute, die oft noch in zu engem Zusammenhang mit ihren alten Standesgenossen

---

[1]) Solche Eidesformeln vgl. Br. U. B. I, S. 93 und 251. — H. U. B. IV, n. 315. — Gött. Stat. S. 233.

[2]) 1421 blieben z. B. in Hildesheim nur 7 Mann von der alten Mannschaft im Dienst.

[3]) H. U. B. III, n. 778. — IV, n. 67.

[4]) H. U. B. I, n. 548, S. 296.

[5]) Br. U. B. I, S. 167 (Ord. 74): „De ghemeyne rad holt der ghemeinen stad eynen houetman unde andere denere uttorydende.“

[6]) Br. U. B. I, S. 254, § 28/29.

[7]) Gosl. Dienstverträge, § 112 und 128.

standen, wird der Rat nicht immer die besten Erfahrungen gemacht haben. Lieber nahm man deshalb Bürger in Sold. In Braunschweig wurde einmal direkt bestimmt: „Ock en schal me neynen houetmann setten de hijr in dussen landen umbeher befrundet sy, ouer eynen borger hijr geboren mochte me wol to eynem houetmanne schicken.“[1]) Allerdings geschah das hier infolge des Aufruhrs Ludeke Hollands von 1488, vielleicht als weiteres Mittel, den bürgerlichen Einfluss auf die Verwaltung zu stärken.

Es gab kaum einen städtischen Beamten, der neben hohem Gehalt so viele Vergünstigungen erhielt, wie der Hauptmann. Günzel von Grone, der seit 1498 Hauptmann der Stadt Göttingen war, bezog für sich, einen Knecht und einen Jungen 20 m. jährlichen Sold, freie Wohnung, Feuerung, Sommer- und Winterkleidung.[2]) In Braunschweig betrug der Jahressold Hinrik von Ostens 18 m.,[3]) in Hildesheim war nach den Stadtrechnungen das durchschnittliche Gehalt des Hauptmanns ça. 15 m., oft aber höher. Dazu kamen regelmässig ziemlich beträchtliche Summen, die der Stadthauptmann „von genaden“ erhielt,[4]) wie es in den Hildesheimer Rechnungen heisst, ferner die üblichen „oppirgelder“[5]) und anderes mehr. In Hildesheim wurde ihm jedes Jahr ein „Stübchen“ Wein ins Haus geliefert.[6]) Zuweilen war er vom Schoss befreit.[7]) In Braunschweig hatte er eine Amtswohnung in einem Hause, das der Rat im Jahre 1400 für

---

[1]) Br. U. B. I, S. 254, § 27.
[2]) Gött. U. B. II, S. 422/23.
[3]) Chron. IV, S. 112, A. 1.
[4]) H. U. B. V, S. 187 und oft: „deme hovetmanne van gnaden 3 m.“
[5]) Vgl. v. d. Ropp, Gött. Stat., S. 219 und 293.
[6]) H. U. B. V, S. 417 und oft: „In die Palmarum Ludeleve van Wenden to des hovetmanns hus 1 st. (Weinamtsrechnung.)
[7]) Vgl. Dürre, S. 647.

35 m. von einem Juden gekauft hatte;[1]) es lag gegenüber dem Franzikanerkloster, absichtlich jedenfalls in der Nähe des Marstalls in der Jodenstrasse.

Auch der Hauptmann schwur natürlich dem Rate einen Eid, nur das Beste der Stadt im Auge haben zu wollen.[2]) Stets hatte er die Söldner zu führen, wenn sie im Felde lagen. „Waren sie in fremden Dienst gestellt, so war er dafür verantwortlich, dass sie sich an keiner Aktion beteiligten, aus der der Stadt später Unannehmlichkeiten erwachsen konnten.“[3])

Während ihres Aufenthalts in der Stadt lagen die Söldner meist gegen Kostgeld bei den Bürgern in Quartier. Von einem Hause für die Söldner ist in Braunschweig nirgends die Rede, und jedenfalls hat es dort nie ein solches gegeben. Sonst wäre es nicht nötig gewesen, die Söldner durch Bauermeister und Frohnboten in den einzelnen Stadtteilen aufbieten zu lassen. In Hildesheim dagegen wurde 1415 ein Söldnerhaus — der dener hus — gebaut.[4]) Für ihren Unterhalt in der Stadt hatten die Söldner in der Regel selbst zu sorgen. Die in den Rechnungen vorkommenden Zahlungen für „pantquitinge“, das heisst für Auslösung der von den Söldnern für ihre Zehrung in den Wirtshäusern hinterlegten Pfänder, wurden nur für adlige Aussöldner geleistet.[5]) Stets aber erhielten sie ihre Zehrung ersetzt, wenn sie im Dienste der Stadt auswärts waren. Kleidung für Sommer und Winter erhielten sie ebenfalls vom Rate, falls nicht etwa die Beihilfe dazu im Sold einbegriffen war.[6]) In Hildesheim gab der Rat 1421 31 Söld-

---

[1]) Chron. VI, S. 186, A. 2.

[2]) H. U. B. IV, n. 315, S. 225: „des hovetmans eyd.“

[3]) Huber, S. 100. (H. U. B. IV, n. 139.)

[4]) H. U. B. V, S. 559: „Claus Stendeckere vor der dener hus to deckende 37½ s,“ und dergl. Posten mehr.

[5]) Vgl. Mack, S. 93.

[6]) ibidem.

nern je 6 Ellen Hildesheimsches Tuch zu Mänteln.[1]) Aehnliche Posten finden sich in Menge in allen Stadtrechnungen.

Pferde und Waffen brachten die Söldner meist selbst mit. Die Pferde wurden entweder auf dem Marstalle untergebracht oder von den Söldnern gegen Ersatz der Futterkosten selbst unterhalten.[2]) Stets mussten sie mit ihren Pferden zur Verfügung stehen und reiten, wohin ihnen der Rat befahl. Büsste einer auf irgend eine Weise sein Pferd ein, so musste er binnen 4 Wochen ein neues beschaffen, wenn er nicht seines Solds verlustig gehen wollte.[3]) Nachweislich im Dienste der Stadt verdorbene oder verlorene Pferde und Waffen musste der Rat den Söldnern ersetzen. In Braunschweig wurden üher diese Verpflichtung zum Schadenersatz bei der Dienstannahme mit den Söldnern besondere Verträge geschlossen, hauptsächlich über die Höhe des „Pferdeschadens“, wie der technische Ausdruck lautet. „Hedden se ore eyghene perde de se in des rades denste ryden scholden, so scholde de rad myt one deghedingen beschedeliken umme ore perde, also dat de rad neynerleye ergheringe der perde gelden wel, wen houetsek, bewyslike openbare lemenisse unde blindnisse in beyden oghen edder in eynem oghe, unde anders nycht.“[4]) Ebenso machte der Rat dort mit den einzelnen aus, eine wie hohe Summe für ihre Auslösung gegeben werden sollte, falls sie in Gefangenschaft gerieten.[5]) Für Hildesheim sind die Ausgaben jedes Jahres für Pferdeschaden ebenfalls in Huber's Tabelle[6])

---

[1]) H. U. B. VI, Einl. S. XXX.

[2]) Vgl. Huber, S. 100.

[3]) Chron. VI, S. 325, A. 5. (Beilage 4.)

[4]) Br. U. B. I, S. 167.

[5]) ibidem.

[6]) Huber, S. 76/77. — Vgl. Huber, S. 100: „Die eigenen Pferde der Söldner wurden abgeschätzt, vom Rate „angenommen“ und für den Fall des Verlustes zu dem im voraus taxierten Wert dem Eigentümer ersetzt.“

aufgenommen. Während sie im Frieden nur etwa 50 bis 80 m. mitsamt den Neuanschaffungen für die Marställe betrugen, überstiegen sie in Kriegsjahren alle übrigen Ausgaben.[1]) Zahlungen für Ersatz verlorener Waffen stehen in Menge überall in den Rechnungen verstreut. Jede Kleinigkeit musste ersetzt werden,[2]) viel grössere Summen aber erforderte diese Ersatzpflicht nach jeder Niederlage. Der Hildesheimer Rat musste nach dem Kampf bei Gronde im Jahre 1422 mit 89 m. Unkosten seine Söldner neu equipieren.[3])

All diese unregelmässigen Kosten waren sicherlich höher als die Ausgaben für den regelmässigen Sold. Für die Höhe des Solds lässt sich, wenn auch Abweichungen im einzelnen genugsam vorkamen, doch eine ziemlich feste Durchschnittsnorm berechnen, am besten natürlich wieder für Hildesheim. Deutlich können wir dort in den Löhnungslisten zwei Klassen von Söldnern unterscheiden. Die „werpener," geharnischte Reiter, die zwei oder mehr Pferde besassen und meist einen Knecht hielten, bekamen im Durchschnitt jährlich etwa 6 ½ m. Um fast 6 m. aber erhöhte sich dieser Sold, wenn sie ihre Pferde selbst fütterten. Nicht viel mehr als die Hälfte, 3 ½ m., erhielten die Söldner der zweiten Klasse, die „schutten", die entweder ein Pferd oder gar keins besassen.[4]) Die gleichen Klassen, Geharnischte — hier als „glevien" bezeichnet — und Schützen können wir in Braunschweig nachweisen, ebenso halten die vereinzelten Angaben über Soldzahlungen sich ziemlich in der gleichen Höhe. Auch dort kam die Anzahl der Pferde vor allem für die Höhe des Solds in Betracht. Ein-

---

[1]) 1406 waren es 225 m., 1422 sogar 375 m.

[2]) H. U. B. V, S. 274: „Dem houetmanne vor eyn par hanschen dat ome na blef," u. dgl. oft.

[3]) Huber, S. 102.

[4]) Vgl. auch bei Huber, S. 101, das Verzeichnis der neugeworbenen Söldner von 1421.

mal verpflichteten sich zwei Söldner, Crucman und Screkkenduvel, zu einjährigem Dienst, der erstere mit zwei, letzterer mit einem Pferd, für einen Sold von 6 m. auf das Pferd.[1]) Ein andermal diente H. Holtwege ein Jahr für 8 m.[2]) Der Goslarer Rat schloss mit einem Söldner einen Kontrakt, nach dem er für jedes seiner beiden Pferde wöchentlich 6 „nye schillinge" Sold erhalten sollte, ferner Ersatz für Hufbeschlag, Futter und jeglichen Schaden.[3])

Der gesamte Sold für den Hauptmann, 10 Glevien, 20 Schützen und 4 Wartleute kostete der Stadt Braunschweig im Jahre 1417 an 250 m.[4]) Das war keine besonders hohe Summe, und es lässt sich auch keine grössere Fehde für das Jahr nachweisen. In solchem Fall waren die Ausgaben viel höher. Schon 1354, als noch nicht einmal ein grösserer Krieg, sondern nur besonders viele Fehden mit dem Adel der Nachbarschaft geführt wurden,[5]) zahlte die Stadt 364 m. für Sold.[6]) Ebenso war in Hildesheim die jährliche Soldausgabe je nach den Fehden äusserst verschieden. Am höchsten war sie 1440 mit 802 p. Von da an wird sie stetig geringer. Vielleicht lag der Grund dazu darin, dass es mehr und mehr üblich wurde, für einzelne Züge Söldner in grösserer Anzahl, auch Fussknechte anzuwerben und dafür die Zahl der ständigen Söldner zu verringern. Das führte allmählich zum Landsknechtswesen, dessen Anfänge noch in den Schluss unserer Periode fallen, um erst im 16. Jahrhundert zur eigentlichen Blüthe zu gelangen.

Ein weiteres Mittel, ihre Kriegsmacht zu stärken, wandten die Städte schon seit langem an, indem sie sich Adlige der Umgegend durch Verträge verpflichteten, ihnen

---

[1]) Chron. VI, S. 106 Anm. 2. (Fehdebuch.)

[2]) ibidem, S. 100, Anm. 3 (Fehdebuch.)

[3]) Gosl. Dienstverträge § 249.

[4]) Vgl. Dürre, S. 342.

[5]) 1354 speziell mit Aschwin von Lutter und Beseke von Werle.

[6]) Mack, S. 92.

auf ihre Aufforderung hin Zuzug zu leisten, natürlich gegen entsprechende Gegenleistungen. Ob wir hier in Norddeutschland diese Ritter wirklich als „Aussöldner“ bezeichnen können, wie sie im Süden und Südwesten Deutschlands in solcher Menge von den Städten gehalten wurden, ist jedoch zweifelhaft. Oft handelt es sich nur um eine Massregel des Rats, die auf solche Weise die schlimmsten Schädiger der Stadt unschädlich machen sollte. Andererseits trugen die Verträge der Mehrzahl nach den Charakter von Bündnissen zu gegenseitiger Hilfe im Widerstand gegen die Ausdehnung der landesherrlichen Rechte, ein gemeinsamer Gegensatz, der den Grund zur Bildung der Landstände legte. So stehen die Verträge, die der Hildesheimer Rat gerade nach der zwiespältigen Bischofswahl von 1331 mehrfach mit Adligen schloss, sicher in Zusammenhang mit dem Widerstand, den die Stadt damals ihrem Landesherrn, Bischof Heinrich, leistete. Eine sehr ausführliche Urkunde berichtet uns über das Abkommen, das damals mit Ritter Lippold von Rössing getroffen wurde.[1]) Während sonst vielfach dem Rate anheim gestellt wurde, was er dem betreffenden Ritter für seine Dienste zu Gute tun wolle,[2]) wird hier die Zahl der zu stellenden Leute und Pferde, die Zeit der Verpflichtung und vor allem die Gegenleistung des Rates genau festgesetzt. Lippold wollte dem Rat in den nächsten 5 Jahren im Kriegsfall mit einem Streitross und den zugehörigen Knechten und Pferden, also einer „glevie“, ausserdem mit drei geharnischten Knechten zuziehen; dafür verlangte er jährlich die überaus hohe Summe von 100 m., Anteil an der Beute und Schadenersatz. In demselben Zwist mit dem Landesherrn schloss der Hildesheimer Rat 1332 einen Vertrag mit 10 weiteren Rittern und Knappen. Sie erhielten das Bürgerrecht, das heisst, den Schutz der Stadt, mussten dafür aber jederzeit Kriegs-

---

[1]) H. U. B. I, n. 823.

[2]) Vgl. Hänselmann, Werkstücke I, S. 109.

folge leisten.[1]) Für Braunschweig wird für das Jahr 1351 ein Dienstkontrakt mit dem Ritter Ludolf von Hohnhorst erwähnt,[2]) wieder in einer Zeit, in der die Stadt, wenn auch nicht direkt im Kampf, so doch auf recht gespanntem Fuss mit ihrem Herrn, Herzog Magnus I, stand, da er seine Hoheitsrechte auszudehnen suchte.[3]) Später mag es sich aber auch, obwohl wir es nicht direkt nachweisen können, um reine Soldverträge ohne politische Zwecke gehandelt haben; denn je länger, desto weniger fehlte es an adligen Herren, die solchen Dienst als willkommene Gelegenheit zum Erwerb ergriffen.[4]) Ob sie immer dem Vorteil der Städte aufs beste dienten, mag dahingestellt sein. Wahrscheinlich galt in Norddeutschland dasselbe, was Vischer[5]) von den schwäbischen Rittern sagt: „Wenn diese Herren auch, statt die Städte zu bekriegen und ihre Kaufleute auszuplündern, zur Abwechselung einmal in deren Dienste traten, um sich auf diese Weise Beschäftigung und Erwerb zu suchen, so lag ihnen doch die Sache derselben wenig am Herzen“. Dem Ueberwiegen dieser ritterlichen Söldner in dem städtischen Heere gibt Vischer auch die Schuld an der Niederlage bei Döffingen.

Ueberhaupt muss ein Vergleich zwischen den Vorteilen und Nachteilen des ganzen Söldnerwesens zu Ungunsten der ersteren ausfallen. Der Vorteil bestand allein in der Entlastung des erwerbenden Bürgerstands, und wirklich sind ja Handel und Gewerbe auch in der Folgezeit trotz des politischen Niedergangs der Städte emporgeblüht. Die mannigfachen Nachteile aber sind von Beginn des

---

[1]) H U. B. I, n. 847.

[2]) Vgl. Dürre, S. 147.

[3]) ibidem, S. 144.

[4]) Vgl. Hänselmann, Werkst. I, S. 60: „In den Städten allein fand der Edelmann das bare Geld, dessen auch er je länger je weniger zu entbehren wusste.“

[5]) Vischer, Geschichte des Schwäb. Städtebundes der Jahre 1376—1389.

Söldnerwesens an nicht zu verkennen. Vor allem die Kosten wurden in unruhiger Zeit oft so hoch, dass der Rat nicht mehr zu regelmässigen Zahlungen im Stande war. In solcher Notlage befand sich Braunschweig in der ganzen Zeit nach dem grossen Aufstand von 1374, als infolge der Verhansung alle Feinde der Stadt rege wurden. Auf lange Zeit musste damals der Rat den Sold schuldig bleiben, worüber in der Heimlichen Rechenschaft bitter geklagt wird.[1]) 1384 musste allein der Rat der Altstadt 650 m. alter Schuld an seine Söldner bezahlen. Das zog dann wieder manchen Schaden nach sich, da die Söldner sich natürlich auf irgend eine Weise an der Stadt schadlos zu halten suchten.[2]) Auch für die Raublust seiner Söldner musste der Rat oft genug einstehen, besonders wenn sie an geistlichem Gut gefrevelt hatten.[3]) Was ferner die Söldner an Wert hinter der Bürgerwehr zurückstehen liess, war ihre zweifelhafte Treue und Verlässlichkeit. Von den stehenden Söldnern, unter denen wohl bessere Elemente vorherrschten, sehen wir hier ab. Die Leute aber, die im Kriegsfall von der Stadt im Ausgang des 15. Jahrhundert bereits in grösserer Zahl angeworben wurden, erfreuten sich sicher nicht immer des besten Rufes. Nach Hänselmanns Schilderung suchte unter ihnen jeder, der mit dem gesetzlichen Leben seine Rechnung abgeschlossen hatte, eine Zuflucht.[4]) Es ist klar, dass solche Leute nicht die Bürger ersetzen konnten, die für ihre Vaterstadt und ihr Eigentum kämpften. Das Ueberhandnehmen des Söldnerwesens im Ausgang des Mittelalters, vor allem aber dann im 16. Jahrhundert, hat sicherlich sein Teil dazu beigetragen, den politischen Niedergang der Städte zu beschleunigen.

---

[1]) Chron. VI, S. 145: „Von der unwyse myt der stad deneren."

[2]) Vgl. den Zusatz zum Eid der Söldner, Br. U. B. I, S. 251.

[3]) H. U. B. IV, n. 192, Anm. 1; n. 195; V, S. 298 u. s. w. — Vgl. Mack, S. 95.

[4]) Hänselmann, Werkstücke I, S. 70.

Lebenslauf.

Am 7. Juli 1888 wurde ich, Erich Kober, evangelischer Konfession und preussischer Staatsangehöriger, in Liegnitz als Sohn des Stadtbaumeisters Otto Kober geboren. In Celle, wo meine Eltern jetzt ansässig sind, besuchte ich die städtische Vorschule und ging von dort Ostern 1897 in das Königliche Gymnasium über, das ich Ostern 1906 mit dem Zeugnis der Reife verliess. Ich bezog im Sommersemester 1906 die Universität Heidelberg, um Geschichte, Geographie und Deutsch zu studieren. Im Wintersemester 1906/07 und Sommersemester 1907 setzte ich in München mein Studium fort. Seit dem Wintersemester 1907/08 studiere ich in Marburg.

Das Examen rigorosum bestand ich am 16. Juni 1909. Seitdem halte ich mich in Marburg auf und bereite mich auf das Staatsexamen vor.

Meine akademischen Lehrer waren folgende Herren Dozenten, in Heidelberg: Hettner, Braune, v. Waldberg, Cartellieri, Elsenhans; in München: v. Heigel, Poehlmann, Traube, v. Drygalski, Muncker, Paul, v. d. Leyen; in Marburg: v. d. Ropp, Varrentrapp, Klebs, Fischer, Oestreich, Elster, Cohen, Menzer.

Allen meinen verehrten Lehrern spreche ich an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank aus; insbesondere Herrn Geheimrat Prof. Dr. Frhr. von der Ropp, der mich zur vorliegenden Dissertation angeregt und bei ihrer Anfertigung in freundlichster Weise unterstützt hat.

Druck von Wilh. Grupe in Lüchow.

